

# B-Plan Uedemerbruch Nr. 3

## „Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“

Gemeinde Uedem, Gemarkung Uedemerbruch, Flur 2  
Flst. 450 (tlw.), 455 (tlw.)

### Landschaftspflegerischer Begleitplan

mit integriertem

### Fachbeitrag zum Artenschutz



### Auftraggeber:



Gemeinde Uedem  
Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Umwelt  
Mosterstraße 2  
47589 Uedem

### Bearbeitung:

**Büro für Landschaftsplanung  
Böhling**

An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau  
Tel. 02821.7648-0 · [info@lp-boehling.de](mailto:info@lp-boehling.de)



Bedburg-Hau - Januar 2024

# B-Plan Uedemerbruch Nr. 3

## „Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“

Gemeinde Uedem, Gemarkung Uedemerbruch, Flur 2  
Flst. 450 (tlw.), 455 (tlw.)

### Landschaftspflegerischer Begleitplan

mit integriertem

### Fachbeitrag zum Artenschutz

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>1</b>
1.1	Veranlassung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
<b>2</b>	<b>Darstellung des geplanten Vorhabens</b>	<b>2</b>
2.1	Lage im Raum	2
2.2	Vorhabensbeschreibung	2
2.3	Zu erwartende Vorhabenwirkungen	4
<b>3</b>	<b>Planungsgrundlagen</b>	<b>7</b>
3.1	Planungsrelevante Vorgaben	7
3.2	Naturräumliche Gegebenheiten	7
3.2.1	Naturräumliche Zuordnung	7
3.2.2	Abiotische Verhältnisse	8
3.2.3	Biotische Verhältnisse	8
<b>4</b>	<b>Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung</b>	<b>11</b>
4.1	Konfliktanalyse	11
4.2	Eingriffsbewertung	14
<b>5</b>	<b>Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung</b>	<b>15</b>
5.1	Einleitung	15
5.1.1	Fachliche Umsetzung der Artenschutzbestimmungen	16
5.1.2	Bearbeitungsgrundlagen und Methodik	17
5.1.3	Rechtliche Vorgaben	17
5.2	Prüfung des Artenspektrums	19
5.2.1	Potenzielles Artenspektrum planungsrelevanter Arten gemäß FIS NRW	19
5.2.2	Potenzielles Artenspektrum planungsrelevanter Arten gemäß Fundortkataster	21
5.3	Prüfung der Wirkfaktoren und Betroffenheitsanalyse	21
5.3.1	Brutvögel	22
5.3.2	Gastvögel	27

5.3.3	Sonstige geschützte, aber nicht planungsrelevante Vogelarten	27
5.3.4	Fazit	27
<b>6</b>	<b>Landschaftspflegerisches Planungskonzept</b>	<b>28</b>
6.1	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen	28
6.2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen	28
6.2.1	Allgemeine Vorkehrungsmaßnahmen	28
6.2.2	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen	29
6.3	Landschaftspflegerische Herrichtungs- und Ausgleichsmaßnahmen	30
6.3.1	Ökologische Inwertsetzung des Planungszustands	30
6.3.2	Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans – Landschaftspflegerische Herrichtung der Frei- / Grünflächen sowie Gehölzpflanzungen	32
6.4	Ausgleichsbewertung und Bilanzierung	34
<b>7</b>	<b>Fazit</b>	<b>37</b>
	<b>Quellennachweis</b>	<b>39</b>

### **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Biotoptypen im Plangebiet – Bestandsdarstellung und Bewertung	9
Tab. 2:	Potenzielles Artenspektrum planungsrelevanter Arten für des MTB 4303 Uedem, 2. Quadrant gemäß FIS NRW	20
Tab. 3:	Ökologische Wertigkeit der Biotoptypen des Planungszustands	31
Tab. 4:	Ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	35

### **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Lage im Raum	2
Abb. 2:	Ausschnitt Bebauungsplan Uedemerbruch Nr. 3 „Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“	3

### **Pläne**

- Plan 1: Bestandsplan (M 1: 1.000)  
Plan 2: Konflikt- und Maßnahmenplan (M 1: 1.000)

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Veranlassung

Die Gemeinde Uedem hat beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Uedemerbruch Nr. 3 - Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“ durchzuführen. Hintergrund der Planung ist die starke Nachfrage nach Baugrundstücken.

Für das geplante Vorhaben wird eine Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) mit integriertem Fachbeitrag zum Artenschutz (ASP) aufgestellt. Das Büro für Landschaftsplanung Böhling, Bedburg-Hau, wurde von der Gemeinde Uedem mit der Erarbeitung dieser landschaftsplanerischen Fachbeiträge beauftragt.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, wie die Errichtung von baulichen Anlagen, stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 30 LNatSchG<sup>2</sup> dar. Die ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, die Darstellung des Eingriffs sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich der Eingriffsfolgen sind daher gem. § 17 (4) BNatSchG vom Planungsträger im Fachplan oder in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), der Bestandteil des Fachplanes ist, darzulegen.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG ist für die geplanten Maßnahmen zudem eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen.

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

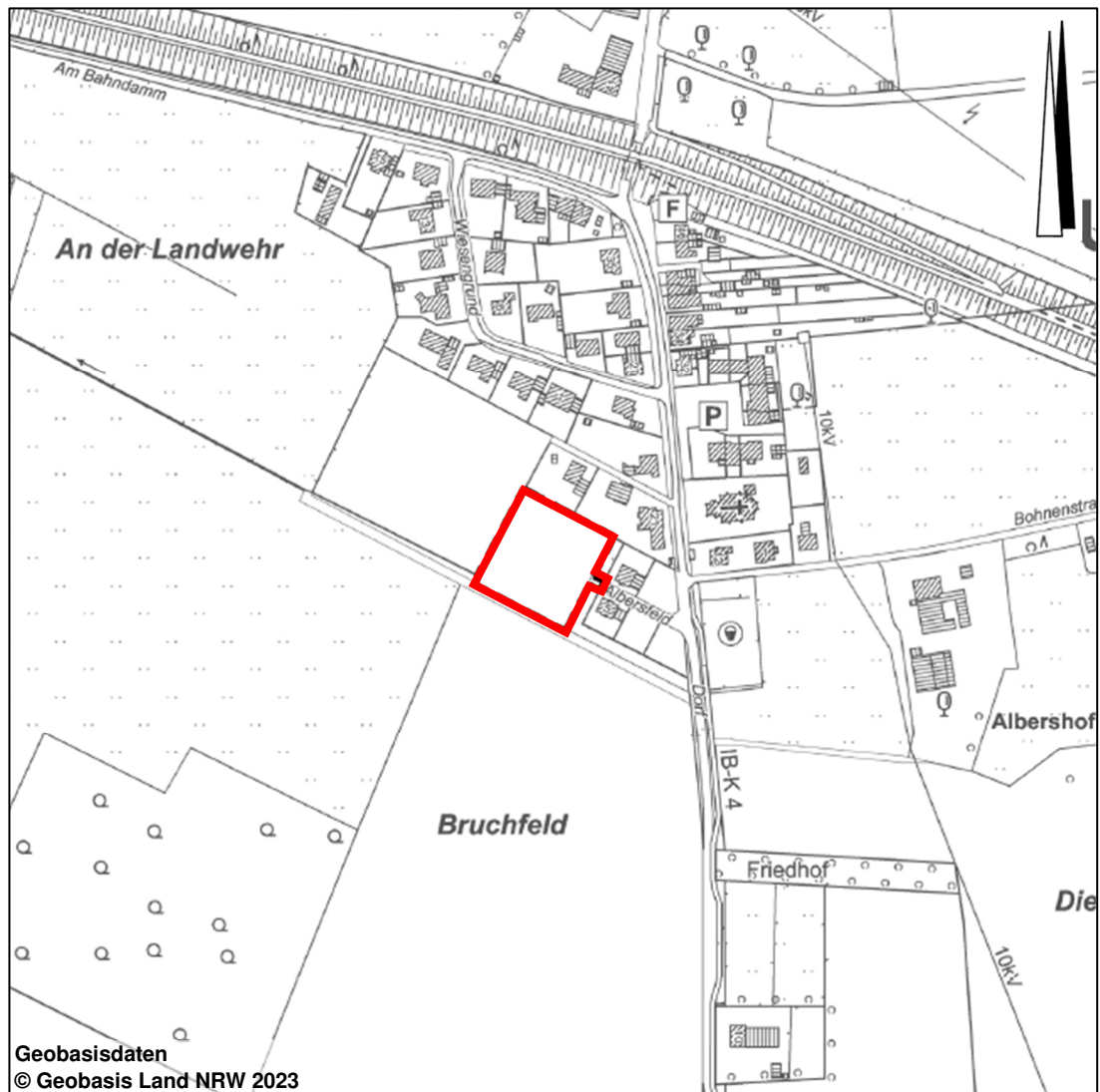
<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000, mit Stand vom 01.12.2023


## 2 Darstellung des geplanten Vorhabens

### 2.1 Lage im Raum

Das rund 0,42 ha große Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Uedemerbruch. Es umfasst Teile der Flurstücke 450 und 455 in der Flur 2 der Gemarkung Uedemerbruch.

Abb. 1: Lage im Raum



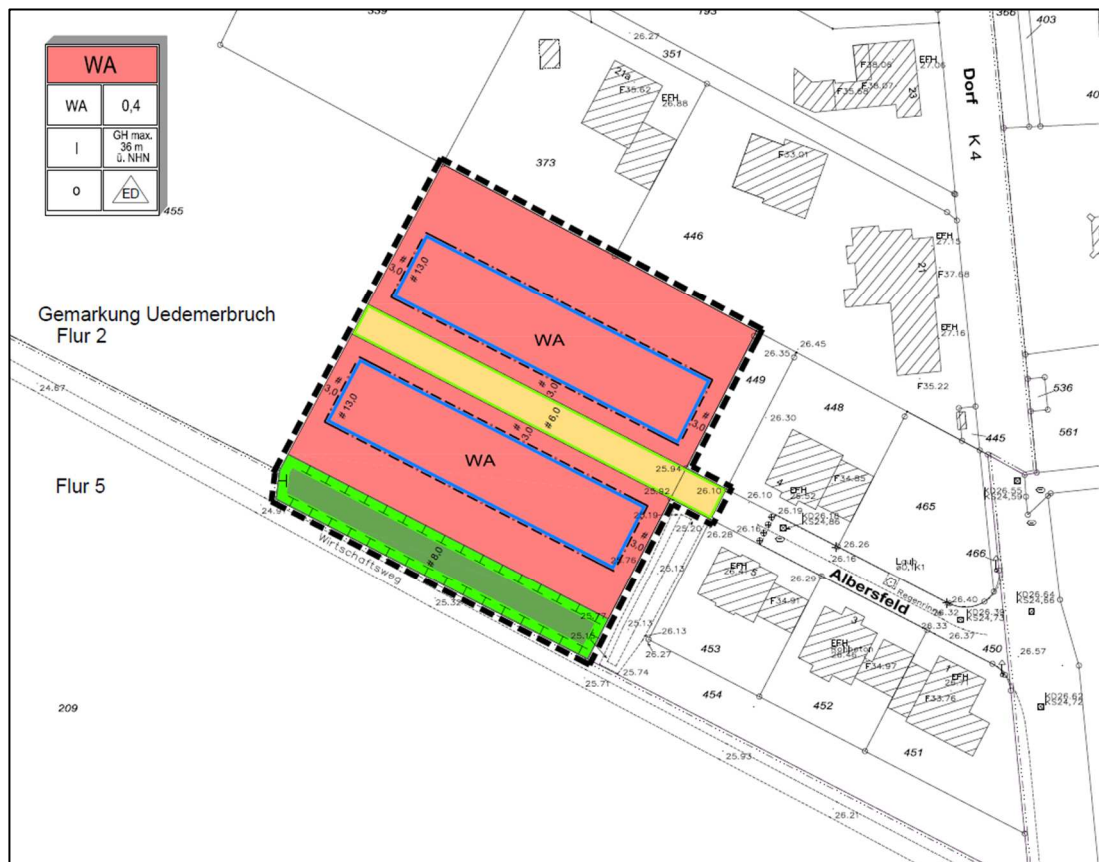
 Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans


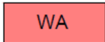

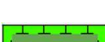


### 2.2 Vorhabensbeschreibung

Ein Auszug der zeichnerischen Darstellung des geplanten Bebauungsplans von STADTUMBAU (2022a) ist der folgenden Abbildung zu entnehmen.

**Abb. 2: Ausschnitt Bauungsplan Uedemerbruch Nr. 3 „Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“**

Quelle: STADTUMBAU 2022a



-  Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs
-  WA Allgemeines Wohngebiet
-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
-  Baugrenze
-  Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung: Randbegrünung)

### Art, Maße und ggf. Bauweise der vorgesehenen Nutzungen

Im Folgenden werden die gemäß der zeichnerischen Darstellung des geplanten Bauungsplans Uedemerbruch Nr. 3 [STADTUMBAU 2022a] bzw. der Vorentwurfsbegründung zum Bauungsplan [STADTUMBAU 2022b] vorgesehenen Flächennutzungen beschrieben:

#### Allgemeines Wohngebiet – WA (§ 4 BauNVO)

Der überwiegende Teil des Bauungsplangebiets wird entsprechend der vorgesehenen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Hier sind fünf Wohneinheiten vorgesehen. Innerhalb des WA sind in der offenen Bauweise lediglich Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Durch die Festsetzungen soll der bauliche Charakter einer aufgelockerten Einfamilienhausbebauung aus der Nachbarschaft beibehalten werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird (entsprechend der Umgebungsbebauung) auf eines begrenzt.

Entsprechend der Grundflächenzahl von 0,4 dürfen bis zu 40 % der Fläche im allgemeinen Wohngebiet bebaut werden, 60 % der Grundstücksfläche bleiben als Freifläche erhalten.

Für die Freiflächen im Wohngebiet erfolgen im geplanten Bauordnungsplan die folgenden planungsrechtliche Festsetzungen:

- die Vorgärten sind von einer vollständigen Asphaltierung, Pflasterung oder Schotterung freizuhalten,
- die nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten,
- mindestens 15% der nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksfläche ist mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern zu bepflanzen,
- je Baugrundstück ist ein einheimischer Laubbaum anzupflanzen.

#### **Öffentliche Straßenverkehrsfläche / Innere Erschließung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bauordnungsplans wird die geplante Erschließungsstraße einheitlich als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Erschließungsstraße ist mit einer Breite von 6,0 m im Regelquerschnitt eingeplant.

#### **Öffentliche Grünfläche / Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Entlang der südlichen Plangebietsgrenze ist ein 8 m breiter Pflanzstreifen festgesetzt. Dieser dient der landschaftsgerechten Eingrünung des Wohngebiets mit heimischen / standortgerechten Gehölzen, der Eingriffskompensation, dem Klimaschutz und dem Sichtschutz.

#### **Niederschlagswasserbeseitigung / Regenwasserversickerung**

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach Maßgabe des § 55 Abs. 2 WHG ortsnahe durch Versickerung beseitigt.

Die Berechnungen der Kottowski Ingenieurgesellschaft mbH, Kalkar ergaben, dass die Entwässerung des auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über die bereits bestehende Rigole des im Osten angrenzenden Baugrundstücks möglich ist.

Das auf privaten Verkehrs- und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird dezentral auf dem jeweiligen Grundstück in privaten Versickerungsanlagen gefasst und dort zur Versickerung gebracht.

Innerhalb des geplanten Bauordnungsplans „Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“ werden keine öffentlichen Flächen zur Entwässerung benötigt.

#### **Schmutzwasserbeseitigung**

Das Plangebiet kann durch Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze, die sich in den angrenzenden Straßen befinden, durch die zuständigen Versorgungsträger erschlossen werden.

#### **Erschließung**

Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt von Osten über die Straße „Albersfeld“. Dieser bestehende Erschließungsstich ist im Zuge der Baulandentwicklung nach Westen zu verlängern.

### **2.3 Zu erwartende Vorhabenwirkungen**

Die wesentlichen den Eingriff in Natur und Landschaft bestimmenden Vorhabenmerkmale bestehen in:



- ❑ **Vorübergehende Auswirkungen durch Baustellenverkehr und Baubetrieb**
  - Beeinträchtigung des Bodens durch Bodenverdichtung auf Fahr- und Lagerflächen (Beeinträchtigung der biologischen Aktivität des Bodens und seiner Fauna).
  - Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Baustelleneinrichtungen u.a.
  - Beeinträchtigung des Umfeldes durch Verlärmung, Staub- und Abgasemissionen bis zum Abschluss der Bauarbeiten.
  - Mögliche Gefährdung angrenzender Gehölzstrukturen.
  - Mögliches Eintreten von Schadensfällen.
- ❑ **Dauerhafte Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme / Bebauung**
  - Beeinträchtigung des Bodens und (Boden-)Wasserhaushaltes durch Beseitigung und Versiegelung von Bodenschichten im Bereich der neu überbauten Flächen und damit Verlust biologisch aktiver Böden und deren Regulationsfunktionen für insbesondere den Wasserhaushalt und das Klima.
  - Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt durch Beseitigung vorhandener Biotopstrukturen und dauerhaften Verlust von Bodenfläche als Lebensraum.
  - Veränderung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Überbauung landwirtschaftlicher Nutzflächen / den Neubau von Gebäuden sowie die Neuanlage von Gärten.
- ❑ **Dauerhafte Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme / Bebauung**
  - Mögliche Beeinträchtigung des Umfeldes durch den Wandel der menschlichen Tätigkeiten vor Ort infolge der Nutzungsänderung im Plangebiet von Ackerland in allgemeines Wohngebiet.

### **Baubedingte Wirkungen**

Die folgenden Wirkungen treten zum Zeitraum während der Bauarbeiten auf und sind mit Abschluss der Bauarbeiten aufgehoben.

#### **Temporäre Flächeninanspruchnahme**

Zur Durchführung des Vorhabens werden innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Bauungsplans temporäre Flächeninanspruchnahmen für die Bauarbeiten, die einzusetzenden Arbeitsgeräte sowie die Lagerung von Baustoffen sowie ausgehobenem Bodenmaterial erforderlich. Diese Flächeninanspruchnahme kann außerhalb bereits befestigter Bereiche bzw. zur Befestigung / Überbauung vorgesehenen Flächen (vgl. unten im Abschnitt 'dauerhaften Flächeninanspruchnahme') zu einer Beeinträchtigung der Bodenstruktur und der hiervon abhängigen Bodenfunktionen durch Verdichtung führen.

#### **Emissionen**

Von dem Vorhaben gehen visuelle / akustische Emissionen durch Baumaschinen, Baulärm, Fahrzeuge und die bloße Präsenz des Menschen aus, woraus eine mögliche Beeinträchtigung störepfindlicher Tierarten (insbes. Vogelwelt) resultiert.

Zudem emittieren die Verbrennungsmotoren der verwendeten Maschinen und Fahrzeuge Abgase. Wesentliche Auswirkungen durch diese sind aufgrund der zeitlich und räumlich eng begrenzten Baumaßnahme und unter Berücksichtigung des Einsatzes ordnungsgemäß gewarteter bzw. dem Stand der Technik entsprechender Maschinen / Geräte nicht zu erwarten.

#### **Sonstige baubedingte Wirkungen**

Für den Zeitraum der Bautätigkeit bestehen mögliche Einwirkungen durch die Baumaßnahmen an sich, wie eine Gefährdung von an das Baufeld angrenzenden Gehölzen, Bodenbelastungen durch Befahren und stoffliche Einflüsse.



Das Eintreten von Schadensfällen ist bei nahezu keiner Baumaßnahme gänzlich auszuschließen. Diese stellen jedoch Ausnahmesituationen dar, die sich durch ordnungsgemäßen Betrieb, Überwachung und regelmäßige Wartung der eingesetzten Maschinen, Fahrzeuge usw. auf ein geringes Restrisiko reduzieren lassen.

#### **Anlagebedingte Wirkungen: dauerhafte Flächeninanspruchnahme**

Im Zuge der Flächenbeanspruchung kommt es zur Beseitigung der Vegetationsdecke und dem Verlust von (Teil-) Lebensräumen und u.U. einer direkten Gefährdung (Verletzung, Tötung) der wenig mobilen Tierarten, welche an oder in den Strukturen leben oder Nahrung suchen. Mobile Tierarten werden von ihrem angestammten Lebensraum vertrieben.

Durch den dauerhaften Wandel des bestehenden Ackerlands in ein Wohngebiet kommt es zu einem grundlegenden Wandel der Lebensraumbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt vor Ort sowie des Landschaftsbildes.

Durch die vorgesehenen Flächenbefestigungen / -versiegelungen kommt es zur Überbauung naturnaher Böden mit dem Verlust deren Regelungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen sowie Auswirkungen auf den (Boden-)Wasserhaushalt und die Gebietsentwässerung.

#### **Betriebsbedingte Wirkungen**

Die Nutzung der neugeschaffenen Wohnbaufläche führt gegenüber der bestehenden Nutzung als Ackerland zu zusätzlichen Wirkungen auf das nähere Umfeld in Form visueller und akustischer Störungen und vor allem durch die bloße Präsenz des Menschen.

Im Norden und Osten grenzt die Wohnbebauung Uedemerbruchs an das geplante Bebauungsplangebiet an. Hier bestehen somit bereits erhebliche anthropogene Vorbelastungen, in denen die vorhabenbedingten Störwirkungen zu keinen wesentlichen über die bestehende Störungssituation hinausgehenden Beunruhigungen führen werden.

## 3 Planungsgrundlagen

### 3.1 Planungsrelevante Vorgaben

#### Übergeordnete Planungen

##### Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan NRW [MWIDE 2023] macht für den Bereich des geplanten Vorhabens keine Festlegungen. Die Stadt Uedem ist als 'Grundzentrum' ausgewiesen.

##### Regionalplanung

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb eines Gebiets des 'Allgemeinen Freiraums' bzw. der 'Agrarbereiche' [BEZ.-REG. DÜSSELDORF 2020].

##### Bauleitplanung

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Uedem ist der gesamte Geltungsbereich des geplanten Bauungsplans als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt [GEMEINDE UEDEM 2023].

#### Schutzausweisungen und Schutzwürdige Gebiete / -objekte

Innerhalb des geplanten Geltungsbereichs des Bauungsplans bestehen weder Ausweisungen von Schutzgebieten (Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete sowie Naturdenkmäler, geschützte Biotope und Alleen) oder schutzwürdige Gebiete / -objekte wie Biotopkataster-, -verbundflächen oder geschützte Landschaftsbestandteile.

Im Westen an das geplanten Bauungsplangebiet angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet 'LSG Uedemer Bruch' (Kennung LSG-KLE-00042). Diese Schutzausweisung erfolgte insbesondere zur Erhaltung von Grünland- und Laubwaldflächen, von ökologisch wertvollen Biotopen wie krautreichen Gräben sowie von Böden, die wegen extremer Standortbedingungen schutzwürdig sind. Weitere Schutzausweisungen liegen erst im Abstand mehrerer Hundert Meter zum Vorhaben [LANUV 2023a, MUNV 2023].

### 3.2 Naturräumliche Gegebenheiten

#### 3.2.1 Naturräumliche Zuordnung

Das geplante Vorhaben liegt innerhalb der naturräumlichen Haupteinheit 'Niederrheinische Höhen' (Kennung 574). Die Niederrheinischen Höhen bilden einen geschlossenen Höhenzug, der durch das Uedemer Bruch in zwei Teile getrennt wird. Der Höhenzug erhebt sich stellenweise bis auf mehr als 100 m Höhe über dem Meeresspiegel und damit mehr als 60 m über die umliegenden Niederterrassen des Rheines. Die von eiszeitlichen Gletschern aufgeschobenen Stauchwälle werden vornehmlich aus Kiesen und Sanden der unteren Mittelterrasse mit eingelagerten Resten pleistozäner Schichten, tertiärer Sedimente und Geschiebemergelresten gebildet. Die Niederrheinischen Höhen werden land- und forstwirtschaftlich genutzt, wobei die ackerbauliche Nutzung überwiegt. Die noch erhaltenen Wälder im Osten sind fast ausschließlich Nadelholzforste.

### 3.2.2 Abiotische Verhältnisse

#### Geomorphologie

Die Geländehöhen innerhalb des geplanten B-Plangebiets liegen bei ca. 25 mNHN, wobei die Gartenbereiche im Norden geringfügig höher liegen. Geomorphologische Auffälligkeiten bestehen im Raum nicht.

#### Boden

Gemäß der 'Bodenkarte zur landwirtschaftlichen Standorterkundung' des Geologischen Dienstes NRW im Maßstab 1:5.000, wird der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans von zwei Bodentypen eingenommen: im Norden / Nordosten tonig-schluffige Pseudogley-Braunerde (Kennung S-B34) und im Südwesten tonig-schluffige Pseudogley-Gley (S-G33). Die Böden weisen 'extrem hohe' nutzbare Feldkapazitäten und eine 'hohe' bzw. 'mittlere' Kationenaustauschkapazität auf. Die Verdichtungsempfindlichkeiten werden mit 'hoch' bis 'sehr hoch' angegeben. Die Böden des Plangebiets wurden vom Geologischen Dienst NRW nicht als schutzwürdig beurteilt; es besteht keine über das normale Maß hinausgehende Funktionserfüllung [GD NRW 2023].

#### Grundwasser

Der Planungsraum liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 'Terrassenebene des Rheins' (Kennung 286\_01). Dieser besteht aus quartären Sanden und Kiesen der Mittel- und Niederterrasse unterschiedlicher Mächtigkeiten mit einer sehr hohen Ergiebigkeit und einer mittleren Durchlässigkeit. Im nordöstlichen Bereich des Grundwasserkörpers sind die Kiese und Sande zu einer Stauchmoräne aufgefaltet. Die Basis des Grundwasserleiters bilden mäßig durchlässige tertiäre Sande. Der mengenmäßige Zustand des Grundwassers wird mit 'gut', der chemische Zustand mit 'schlecht' angegeben [MUNV 2023].

#### Oberflächengewässer

Im Raum keine Oberflächengewässer. Überschwemmungsgebiete oder Flächen mit hohem Hochwasserrisiko sind nicht ausgewiesen [MUNV 2023].

#### Klima / Luft

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Klimabezirkes 'Niederrheinisches Tiefland' und gehört damit zum nordwestdeutschen Klimabereich. Der subatlantischen Tönung des Klimas entsprechen milde Winter mit langjährigen Januarwerten (1991 - 2020) von 3,3 C und warme Sommer mit langjährigen Juliwerten von 19,0°C. Die Niederschlagssumme beträgt im Jahresmittel ca. 780 mm [LANUV 2023e]. Geländeklimatische Besonderheiten ergeben sich im begrenzten Umfang durch die Windbeschattungen der Gebäude und Gehölzbestände des Raums.

### 3.2.3 Biotische Verhältnisse

#### Potenzielle natürliche Vegetation (PNV)

Das Plangebiet liegt gemäß der Karte der Potenziellen Natürlichen Vegetation Deutschlands [BFN 2010] im Bereich des 'Flattergras-Buchenwalds, örtlich mit Waldmeister-Buchenwald' (Kennung M22). In den westlich angrenzenden niedriger gelegenen Flächen tritt potenziell 'Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald' (Kennung F10) auf. Infolge der anthropogenen Überprägung des Raumes weist die Vegetation des Plangebiets heute keine Übereinstimmungen mit der potenziellen natürlichen Vegetation auf; Wald bzw. Waldrelikte kommen nicht vor. Bei den an das geplante B-Plangebiet angrenzenden Gehölzen handelt es sich überwiegend um Gartengehölze.

**Aktuelle Biotopstrukturen / Flächennutzungen und Landschaftsbild**

Die Erfassung der Biotopstrukturen bzw. Flächennutzungen des Planungsraums sowie von dessen Umfeld erfolgte im Sommer 2022 unter Verwendung der Biotoptypenwertliste des LANUV (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV 2008).

Die im Bereich des geplanten Bebauungsplans sowie auf angrenzenden Flächen vorkommenden Biotoptypen sind in der nachfolgenden Tab. 1 aufgelistet, beschrieben und bewertet. Die zeichnerische Darstellung der Biotoptypen / aktuellen Flächennutzungen erfolgt im Bestandsplan (Plan 1).

**Tab. 1: Biotoptypen im Plangebiet – Bestandsdarstellung und Bewertung**

LANUV-Code: Codierung des Biotoptyps in Anlehnung an 'Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung' [LANUV 2008]		
BW Grundwert A: Biotopwert der Biotope im Ausgangszustand; Wertansätze gem. LANUV [2008]: 0 = sehr geringe bis 10 = sehr hohe ökologische Bedeutung		
LANUV-Code	Biotoptyp gem. LANUV 2008 / Kurzbeschreibung gem. Erfassungen Böhling 2022	BW Grundwert A
<b>BIOOPTYPEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES GEPLANTEN BEBAUUNGSPLANS</b>		
<b>3</b>	<b>Landwirtschaftliche Flächen, halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzflächen</b>	
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend ▪ strukturarme Ackerfläche auf ca. 98 % der geplanten Bebauungsplanfläche.	2
<b>4</b>	<b>Grünflächen, Gärten</b>	
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker ▪ kleinflächig in die östliche Bebauungsplanfläche hineinragender Nutzrasen	2
<b>WEITERE BIOOPTYPEN IM UMFELD DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES GEPLANTEN BEBAUUNGSPLANS</b>		
<b>1</b>	<b>Versiegelte oder teilversiegelte Flächen</b>	
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfügiges Pflaster, Mauern etc.) ▪ Gebäude und Verkehrswege des Siedlungsbereichs Uedemerbruchs	0
1.3	Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster ▪ großflächig geschotterte Fläche im Umfeld der Wohnlage an der Kreisstraße 4	1
1.4	Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung ▪ Wirtschaftsweg südlich der geplanten Bebauungsplanfläche, Fahrspuren mit Schotter, Mittelstreifen mit gräsergeprägter Vegetation	3
<b>2</b>	<b>Begleitvegetation</b>	
2.2	Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand ▪ gräsergeprägte Begleitvegetation am Wirtschaftsweg südlich der geplanten Bebauungsplanfläche	2
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze ▪ von Brennesseln dominierter Saumstreifen zwischen Ackerfläche und Grünland südlich der geplanten Bebauungsplanfläche; im nördlichen Abschnitt mit Lagerung von alten Holz- und Betonbauteilen sowie Aufkommen von Holunder und Eichenjungwuchs	4

LANUV-Code	Biotoptyp gem. LANUV 2008 / Kurzbeschreibung gem. Erfassungen Böhling 2022	BW Grundwert A
<b>3</b>	<b>Landwirtschaftliche Flächen, halbnatürliche Kulturbiotop und gartenbauliche Nutzflächen</b>	
3.4	Intensivwiese, -weide, artenarm <ul style="list-style-type: none"> <li>Fettwiese ohne besondere Strukturausprägungen südwestlich der geplanten Bebauungsplanfläche</li> </ul>	3
<b>4</b>	<b>Grünflächen, Gärten</b>	
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> <li>von Rasenflächen und / oder fremdländischen Ziergehölzen dominierte Gärten Uedemerbruchs; z.T. von jungen und intensiv unterhaltenen Buchenhecken eingegrünt</li> </ul>	2
4.4	Zier- und Nutzgarten mit > 50% heimischen Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> <li>naturnähere Zier- und Nutzgärten mit heimischen Laubbaumarten, Obstbäumen sowie Weißdorn- oder Buchenhecken nördlich der geplanten Bebauungsplanfläche</li> </ul>	3
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker <ul style="list-style-type: none"> <li>mit Nutz- / Trittrassen bestandene Flächen an der K4</li> </ul>	2
4.6	Extensivrasen <ul style="list-style-type: none"> <li>ruderalisierter Bereich des Nutzrasens an der K4</li> </ul>	4
<b>7</b>	<b>Gehölze</b>	
7.2.1	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen $\geq 50\%$ ; mehrreihig* <ul style="list-style-type: none"> <li>jüngere Anpflanzungen heimischer Sträucher (z.B. Holunder, Schneeball, Hasel) im Umfeld des Neubaugebiets östlich der geplanten Bebauungsplanfläche (Eingrünung des Bebauungsplangebiets „Uedemerbruch Nr. 2 – Erweiterung Dorf“)</li> </ul> <p>* aufgrund des Vorhandenseins von mehrfachen Reihen: Aufwertung um eine Wertstufe</p>	6*
7.4.1	Baumreihe / -gruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten > 90% und Einzelbaum, lebensraumtypisch; Jungwuchs bis Stangenholz (BHD bis 13 cm) <ul style="list-style-type: none"> <li>jüngere Bäume heimischer Arten (z.T. Zierformen) im Siedlungsbereich Uedemerbruchs</li> </ul>	5
7.4.2	Baumreihe / -gruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten > 90% und Einzelbaum, lebensraumtypisch; geringes bis mittleres Baumholz (BHD $\geq 14 - 49$ cm)* <ul style="list-style-type: none"> <li>älterer Hofbaum (Linde) an der K4</li> </ul> <p>* aufgrund des Vorhandenseins von geringem bis mittlerem Baumholz: Aufwertung auf 6 Wertpunkte</p>	6*
7.4.3	Baumreihe / -gruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten > 90% und Einzelbaum, lebensraumtypisch; starkes Baumholz (BHD $\geq 50$ )* <ul style="list-style-type: none"> <li>alte Vogelkirsche innerhalb der Eingrünung eines Gartens nordwestlich der geplanten Bebauungsplanfläche</li> </ul> <p>* aufgrund des Vorhandenseins von starkem bis sehr starkem Baumholz: Aufwertung auf 7 Wertpunkte</p>	7*

#### Potenzielle Vorkommen wertgebender Tierarten

Auf mögliche Vorkommen geschützter / planungsrelevanter Arten wird detailliert in der Artenschutzprüfung (Kap. 5, S. 15) eingegangen.

## 4 Konfliktanalyse und Eingriffsbewertung

### 4.1 Konfliktanalyse

Die umweltrelevanten Projekteinwirkungen bestehen in der dauerhaften anlagebedingten und der temporären baubedingten Flächeninanspruchnahme sowie in möglichen baubedingten Gefährdungen bzw. Störungen empfindlicher Biotopstrukturen oder Arten des Umfeldes (vgl. Kap. 2.3, S. 4).

Wesentliche baubedingte Belastungen von Natur und Landschaft durch mögliche Stoffeinträge infolge von Bodenbewegungen, Emission gas- und staubförmiger Stoffe und möglichen Abschwemmungen von Bodenmaterial aus dem Baufeld sind nicht zu erwarten. Mögliche Beeinträchtigungen durch Schadensfälle sind bei nahezu keiner Baumaßnahme gänzlich auszuschließen. Diese stellen jedoch Ausnahmesituationen dar, die sich durch ordnungsgemäßen Betrieb, Überwachung und regelmäßige Wartung aller Baumaschinen und -fahrzeuge auf ein geringes Restrisiko reduzieren lassen. Da zudem keine boden- und wassergefährdenden Baustoffe zum Einsatz kommen, geht von dem geplanten Vorhaben kein besonderes Gefährdungspotenzial aus.

Die zu erwartenden Auswirkungen des geplanten Vorhabens werden nachfolgend getrennt nach den Umweltbereichen Boden, Wasserhaushalt, Klima / Luft, Pflanzen- / Tierwelt und Landschaftsbild dargestellt.

#### **Beeinträchtigung des Bodens**

Das geplante Vorhaben führt zur Überbauung sowie möglichen baubedingten Verdichtung von Böden (vgl. Plan 2: Konflikt- und Maßnahmenplan). Betroffen sind als schutzwürdig geltende Parabraunerden (s. Kap. 3.2.2, S 8).

#### **Dauerhafte / anlagebedingte Flächeninanspruchnahme**

Entsprechend § 1a (2) BauGB<sup>1</sup> gilt es mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Die geplante Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den zur geplanten Schaffung von Wohnraum notwendigen Umfang.

Der geplante Bebauungsplan ermöglicht durch die Ausweisungen von Gebäuden, Zugewegungen, Parkplätzen und Verkehrswegen die Überbauung von Flächen im Umfang von ca. 1.740 m<sup>2</sup> innerhalb bisher unversiegelter Bodenbereiche. In entsprechendem Umfang kommt es somit zum Verlust von Bodenfunktionen.

Der besonders wertgebende Oberboden geht nicht gänzlich verloren: der bei Aushubarbeiten anfallende Oberboden ist gemäß den Regelungen des § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (s. 'Allgemeine Vorkehrungsmaßnahmen' im Kap. 6.2, S. 28). Ein entsprechender Hinweis zum schonenden Umgang mit dem Boden wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Betroffen sind ausschließlich Böden, welche gemäß GD NRW nicht als besonders schutzwürdig gelten und keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung darstellen. Die Ausgleichbarkeit der beeinträchtigten Bodenfunktionen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist gegeben und erfolgt im Zusammenhang mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die biotischen Landschaftsfaktoren (s. Kap. 4.2, S. 14).

#### **Temporäre / baubedingte Flächeninanspruchnahme**

Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen temporären Flächeninanspruchnahmen für die Bauarbeiten, die einzusetzenden Arbeitsgeräte sowie die Lagerung

<sup>1</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist



von Bau- und ausgehobenem Bodenmaterial erfolgen im Wesentlichen innerhalb der dauerhaft beanspruchten Flächen (s.o.). Jedoch kann es durch Befahren und ggf. die Zwischenlagerung von Material auch über die überbauten Flächen hinaus zu einer Belastung der Bodenstruktur durch Verdichtung kommen.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der betroffenen Böden (Pseudogley-Braunerde, Kennung S-B34, und Pseudogley-Gley, Kennung S-G33) wird vom Geologischen Dienst NRW mit 'hoch' bzw. 'sehr hoch' angegeben [GD NRW 2023].

Entsprechend den Allgemeinen Vorkehrungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens während der Bauarbeiten sind gemäß DIN 19639-2019-09 bzw. dem Leitfaden des BUNDESVERBANDS BODEN [BVB 2013] bedarfsgemäße Maßnahmen wie das Auftragen einer Schottertragschicht, bodendruckmindernder Baggermatratzen oder Stahlplatten durchzuführen, um Schädigungen des Bodengefüges innerhalb der Arbeitsstreifen insbesondere bei nicht ausreichend trockenen Bodenverhältnissen zu verhindern (s. 'Allgemeine Vorkehrungsmaßnahmen' im Kap. 6.2, S. 28). Der Ausgleich möglicherweise dennoch verbleibender Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Verdichtungen erfolgt im Zusammenhang mit den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die biotischen Landschaftsfaktoren (s. Kap. 4.2, S. 14).

#### **Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes**

Durch die geplante Überbauung und Versiegelung von Boden kann der Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser erhöht und damit die potenzielle Grundwasserneubildung / -regeneration vermindert werden.

Im vorliegenden Fall ist es gemäß den Berechnungen der Kottowski Ingenieurgesellschaft mbH möglich, das auf öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser über die bereits bestehende Rigole des im Osten angrenzenden Baugrundstücks zu versickern. Das auf privaten Verkehrs- und Dachflächen anfallende Niederschlagswasser wird dezentral auf dem jeweiligen Grundstück in privaten Versickerungsanlagen gefasst und dort zur Versickerung gebracht.

Mögliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch eine im Bereich der versiegelten Flächen gesteigerte Verdunstung von Niederschlagswasser sind als geringfügig zu beurteilen.

Es kommt zu keinen erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Gebiets.

#### **Beeinträchtigung von Klima / Luft**

##### **Dauerhafte / betriebsbedingte Wirkungen**

Mit der Flächenversiegelung in Zusammenhang stehende geländeklimatische Effekte (z.B. verstärkte Aufheizung bei Sonneneinstrahlung oder veränderte Evapotranspiration und relative Luftfeuchte) machen sich allenfalls in unmittelbarer Nähe der Bebauung bemerkbar. Auswirkungen auf das weitere Umfeld sind nicht zu erwarten.

Besondere betriebs- / nutzungsbedingte Emissionen von Luftverunreinigungen werden durch die geplante Wohnnutzung sowie das zu erwartende geringfügig erhöhte Verkehrsaufkommen innerhalb des Raumes nicht hervorgerufen.

##### **Temporäre / baubedingte Wirkungen**

Während der Baumaßnahme ist mit den bei Bautätigkeiten üblichen Emissionen der eingesetzten Baumaschinen zu rechnen. Besondere Belastungen sind infolge des begrenzten Umfanges der Baumaßnahme und bei ordnungsgemäßer Wartung von Fahrzeugen, Maschinen usw. jedoch nicht zu erwarten.



## **Beeinträchtigung der Pflanzen- und Tierwelt**

### **Flächeninanspruchnahme**

Das Vorhaben führt innerhalb der beanspruchten Flächen unvermeidbar zu der Inanspruchnahme vorhandener Biotopstrukturen mit einer Beseitigung der Vegetationsdecke und dem Verlust bzw. der Vertreibung hier vorkommender Tierarten. Die Biotopstrukturen innerhalb des geplanten Baufelds sowie dessen Nahbereich sind im Bestandsplan (Plan 1) dargestellt. Die Tab. 1 (S. 9) enthält eine Auflistung, Beschreibung und Bewertung der durch das Vorhaben beanspruchten Biotope. Der Umfang der jeweils von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Biotopstrukturen sind in der ökologischen Bilanzierung (s. Kap. 6.4, S. 34) zu entnehmen. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 4.200 m<sup>2</sup> beansprucht.

Bei den beanspruchten Flächen handelt es sich ausschließlich um Biotope geringer ökologischer Wertigkeit (BW Grundwert A: 2): intensiv genutztes Ackerland (ca. 98 %) sowie kleinflächig Intensivrasen.

Im Gegenzug wird u.a. entlang der südlichen Plangebietsgrenze ein 8 m breiter Pflanzstreifen angelegt. Zudem sind 15% der nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksfläche mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern zu bepflanzen und für jedes der 5 Baugrundstücke ist jeweils ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die sonstigen Flächen im geplanten Bauungsplangebiet werden überwiegend als Grün- und Gartenflächen hergerichtet (ca. 1.540 m<sup>2</sup>) oder durch Gebäude und Verkehrswege überbaut (ca. 1.310 m<sup>2</sup>; s. Kap. 6.1, S. 28).

### **Gefährdung angrenzender Biotopstrukturen**

Die im Nahbereich zum geplanten Bauungsplangebiet bestehenden sensiblen Biotopstrukturen (Gehölze), werden durch geeignete Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen vor möglichen baubedingten Beeinträchtigungen geschützt (s. Vermeidungsmaßnahme V1, Kap. 6.2, S. 28).

### **Gefährdung und erhebliche Störung geschützter Arten**

Eine mögliche Gefährdung sowie erhebliche Störung von geschützten / planungsrelevanten Arten wird im Fachbeitrag zum Artenschutz beurteilt (s. Kap.5 , S. 15).

Im Ergebnis dieser Untersuchung ist festzuhalten, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten (Schutz angrenzender Gehölzbestände, s. Kap. 6.2.2, S. 29) keine erheblichen Auswirkungen auf planungsrelevante bzw. wertgebende Arten zu erwarten sind.

## **Beeinträchtigung des Landschaftsbildes**

Die geplante Ausweisung des Bauungsplangebiets erfolgt innerhalb eines bereits durch die menschliche Siedlungstätigkeit geprägten Landschaftsraums: im Norden und Osten grenzt die Wohnbebauung Uedemerbruchs an, im Süden und Westen bestehen intensiv genutzte Ackerflächen.

Die Festlegung des geplanten Bauungsplans sieht eine Einzel- und Doppelhausbebauung vor. So soll der bauliche Charakter einer aufgelockerten Einfamilienhausbebauung aus der Nachbarschaft beibehalten werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird (entsprechend der Umgebungsbebauung) auf eins begrenzt. Damit wird sich das Wohngebiet nicht wesentlich von der übrigen Bebauung des Umfelds abheben und nicht als Fremdelement in der Landschaft wahrgenommen werden.

Die geplante Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf strukturarme Acker- und Rasenflächen. Besonders wertgebende Landschaftsbildelemente bzw. landschaftsästhetisch wirksame Objekte werden nicht in Anspruch genommen.

Zur Eingrünung des Bauungsplangebiets in nördlicher Richtung ist eine dichte, ca. 8 m breite Gehölzpflanzung vorgesehen.

## 4.2 Eingriffsbewertung

Die Eingriffsbeurteilung dient der Bestimmung der Umwelterheblichkeit des Vorhabens bzw. des hieraus abzuleitenden Umfangs der notwendig werdenden Kompensationsmaßnahmen.

### Ökologische Eingriffsbewertung

Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Biotoptypenwertliste des LANUV (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV 2008). Zur Ermittlung des Eingriffsumfangs wird davon ausgegangen, dass der biotische Komplex als hochintegraler Ausdruck landschaftlicher Ökosysteme die abiotischen Wert- und Funktionselemente mit allgemeiner Bedeutung im Plangebiet repräsentiert (Indikatorprinzip). Im Normalfall ist daher die Bewertung der Biotik ausreichend, um die zu erwartenden Umweltwirkungen abbilden zu können. Nur abiotische Wert- und Funktionselemente von besonderer Bedeutung sind, sofern vorhanden, gesondert zu beurteilen.

Wie in der Konfliktanalyse (Kap. 4.1, S. 11) dargestellt, ergeben sich durch das Vorhaben zwar Beeinträchtigungen des Bodens und geringfügige Auswirkungen auf Wasserhaushalt sowie Landschaftsbild. Diese sind jedoch von nur geringer Eingriffserheblichkeit; Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind nicht betroffen.

Die Ermittlung des Eingriffsumfangs beschränkt sich daher auf den Umweltbereich 'Pflanzen- und Tierwelt'. Ein Ausgleich der nicht quantifizierten unvermeidbaren Beeinträchtigungen der abiotischen Landschaftsfaktoren erfolgt im Zusammenhang mit der Kompensation der biotischen Landschaftsfaktoren.

### Ermittlung des Eingriffsumfangs

Die Bewertung erfolgt in Anlehnung an die Biotoptypenwertliste des LANUV (Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, LANUV 2008).

Der Umfang des Eingriffs unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächengröße und dem Biotopwert (BW) der vom Vorhaben betroffenen Biotopstrukturen im heutigen Zustand (BW-Grundwert A, s. Tab. 1, S. 9) bestimmt den zu erwartende Eingriffsumfang, ausgedrückt in ökologischen Einheiten (ÖE-Eingriff).

Die Berechnung des numerischen Eingriffsumfangs erfolgt in der Ökologischen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung im Kap. 6.4 (S. 34). Die vom Eingriff betroffenen Flächen sind im Plan 1 (Bestandsplan) sowie Plan 2 (Konflikt- und Maßnahmenplan) dargestellt.

Demnach ergibt sich für den Eingriffsbereich in Größe von 4.200 m<sup>2</sup> ein Eingriffsumfang in Höhe von 8.400 ökologischen Einheiten, den es zu kompensieren gilt.

## 5 Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung

### 5.1 Einleitung

Mit den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i. V. m. §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG sind die Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ('FFH-RL')<sup>1</sup> 92/43/EWG (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL, EU 2006) und der Vogelschutz-Richtlinie ('V-RL')<sup>2</sup> 2009/147/EG (Art. 5, 9 und 13 V-RL, EU 2010) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

#### Zugriffsverbote gem. BNatSchG

- **Verbot Nr. 1 'Verletzungs- und Tötungsverbot':**  
es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- **Verbot Nr. 2 'Störungsverbot':**  
es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- **Verbot Nr. 3 'Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten':**  
es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- **Verbot Nr. 4 'Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Pflanzen /-standorten':**  
es ist verboten wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) BNatSchG lösen Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erst dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird [MKULNV 2016].

Die Beurteilung von Beeinträchtigungen erfolgt ggf. unter Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG, wie z.B. die Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten (= CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures). Hierdurch kann möglicherweise das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote abgewendet werden.

Verstößt ein Planungs- oder Zulassungsvorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG, kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mithilfe einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden. Hierfür müssen die folgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

<sup>1</sup> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206 S. 7 (22.07.1992), zuletzt geändert am 20. November 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 363 S. 368 (20.12.2006).

<sup>2</sup> Vogelschutz-Richtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union (DE) Nr. L 207, 26.1.2010.

### Ausnahmebedingungen

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

#### **Besonders geschützte Arten**

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)<sup>1</sup> und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

#### **Streng geschützte Arten einschließlich FFH-Anhang-IV-Arten**

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO<sup>2</sup> oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

#### **Europäische Vogelarten**

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

### 5.1.1 Fachliche Umsetzung der Artenschutzbestimmungen

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind [KIEL 2015]. Diese Arten werden in NRW als 'planungsrelevante Arten' bezeichnet und sind im Fachinformationssystem des LANUV (FIS NRW) zusammengestellt [LANUV 2023b].

In Anlehnung an die Empfehlungen von KIEL (2015) wird das Spektrum der planungsrelevanten Arten des FIS NRW auf europäische Vogelarten die gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder in den spezifischen Roten Listen gefährdeter Arten (im betroffenen Naturraum Nordrhein-Westfalens) in eine Gefährdungskategorie eingestuft sind erweitert, sofern 'konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen' im Raum bestehen. Darüber hinaus werden ggf. auch Koloniebrüter mit einbezogen, da bei diesen Arten bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Die übrigen FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in NRW ausgestorbene Arten, Irrgäste oder sporadische Zuwanderer. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit.

Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG verstoßen wird (vgl. Kap. 5.3.3, S. 27). Eine vertiefende Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich. Diese Arten werden i.d.R. durch den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung berücksichtigt (s. Kap. 6, S. 28).

<sup>1</sup> Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV). Vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896. Zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

<sup>2</sup> EG-Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 398/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009

### 5.1.2 Bearbeitungsgrundlagen und Methodik

Ziel der ASP ist es, die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG i. V. m. §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG zu untersuchen.

Bearbeitungsgrundlage der ASP bilden folgende Unterlagen:

- Bebauungsplan Uedemerbruch Nr. 3 „Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“ Zeichnerische Darstellung, Entwurf 01.09.2022 [STADTUMBAU 2022a],
- Bebauungsplan Uedemerbruch Nr. 3 „Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“. Vor-entwurfsbegründung, September 2022 [STADTUMBAU 2022b],
- Daten zur potenziellen faunistischen Ausstattung des Untersuchungsraums (s. Kap. 5.2, S. 19),
- aktuelle Erfassungen der Biotoptypen (s. Kap. 3.2.3, S. 8),
- Prüfung der Habitatqualitäten des Raums im Zuge der Biotoptypenerfassungen,
- parallel bearbeitete landschaftspflegerische Begleitplanung, inklusive Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 6, S. 28).

Im Folgenden wird geprüft, ob und ggf. bei welchen planungsrelevanten Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Diese Prüfung (ASP-Stufe I) umfasst folgende Schritte:

#### Ablauf Artenschutzprüfung

- **Beschreibung des geplanten Vorhabens** → Kap. 2, S. 2  
Kurzbeschreibung des Vorhabens gem. Angaben des Vorhabenträgers.
- **Charakterisierung der naturräumlichen Gegebenheiten** → Kap. 3.2, S. 7  
Bestandsdarstellung mit Kurzbeschreibung des potenziell betroffenen Raums.
- **Wirkfaktoren des Vorhabens und mögliche Konflikte** → Kap. 4, S. 11  
Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens im Hinblick auf mögliche Konflikte mit planungsrelevanten Arten.
- **Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums** → Kap. 5.2, S. 19  
Ermittlung des beurteilungsrelevanten Artenspektrums durch Auswertung der Mess-tischblattdaten im Fachinformationssystem (FIS) [LANUV 2023c] sowie des Fundort-katasters [LANUV 2023d].
- **Prüfung der zu erwartenden Betroffenheit der Arten** → Kap. 5.3, S. 21  
Prognose, ob die potenziell zu erwartenden Arten im Plangebiet tatsächlich vorkommen können und in welcher Form durch das Vorhaben negative Auswirkungen auf diese Arten zu erwarten sind.
- **ggf. Vertiefende Art-für-Art-Betrachtung**  
Erst wenn auf Basis dieser Prüfung im Sinne der ASP-Stufe I artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, wird für die betreffenden Arten eine vertiefende 'Art-für-Art-Betrachtung' (ASP-Stufe II) unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

### 5.1.3 Rechtliche Vorgaben

Mit den Regelungen des § 44 (1) BNatSchG i. V. m. §§ 44 (5) und (6) sowie 45 (7) BNatSchG sind die Artenschutzbestimmungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ('FFH-RL')<sup>1</sup> 92/43/EWG (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL, EU 2006) und der Vogelschutz-Richtlinie ('V-RL')<sup>2</sup> 2009/147/EG (Art. 5, 9 und 13 V-RL, EU 2010) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch

<sup>1</sup> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206 S. 7 (22.07.1992), zuletzt geändert am 20. November 2006, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 363 S. 368 (20.12.2006).

<sup>2</sup> Vogelschutz-Richtlinie, Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union (DE) Nr. L 207, 26.1.2010.



geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverboten. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ist es verboten:

#### Zugriffsverbote gem. BNatSchG

- **Verbot Nr. 1 'Verletzungs- und Tötungsverbot':**  
es ist verboten wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- **Verbot Nr. 2 'Störungsverbot':**  
es ist verboten wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert
- **Verbot Nr. 3 'Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten':**  
es ist verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- **Verbot Nr. 4 'Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Pflanzen /-standorten':**  
es ist verboten wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 (5) BNatSchG lösen Handlungen in Verbindung mit einem genehmigungspflichtigen Planungs- oder Zulassungsvorhaben die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erst dann aus, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wild lebender Tiere in ihrem räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird [MKULNV 2016].

Die Beurteilung von Beeinträchtigungen erfolgt ggf. unter Einbezug von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 (5) BNatSchG, wie z.B. die Verbesserung oder Erweiterung von Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten (= CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality-measures). Hierdurch kann möglicherweise das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote abgewendet werden.

Verstößt ein Planungs- oder Zulassungsvorhaben gegen einen Verbotstatbestand des § 44 (1) BNatSchG, kann das Vorhaben unter Umständen dennoch mithilfe einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG verwirklicht werden. Hierfür müssen die folgenden drei Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

#### Ausnahmebedingungen

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses
- Fehlen einer zumutbaren Alternative
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

#### **Besonders geschützte Arten**

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)<sup>1</sup> und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

<sup>1</sup> Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV). Vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896. Zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

### **Streng geschützte Arten einschließlich FFH-Anhang-IV-Arten**

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO<sup>1</sup> oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

### **Europäische Vogelarten**

Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

## **5.2 Prüfung des Artenspektrums**

Aktuelle Erhebungen zur Erfassung der planungsrelevanten Arten im Gebiet wurden nicht durchgeführt bzw. liegen nicht vor. Es wurde daher ein potenzielles zu prüfendes Artenspektrum zusammengestellt, dem im Wesentlichen die auf Messtischblätter bezogenen Listen planungsrelevanter Arten des LANUV zugrunde liegen (Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen, aktuelle Listen aller im Bereich eines MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten). Maßgebende Grundlage ist hier der 2. Quadrant des MTB 4303 Uedem [LANUV 2023c]. Zudem werden die Angaben im Fundortkataster NRW [LANUV 2023d] berücksichtigt.

### **5.2.1 Potenzielles Artenspektrum planungsrelevanter Arten gemäß FIS NRW**

Infolge der Lage des Untersuchungsraums ist zur Ermittlung des zu prüfenden Spektrums planungsrelevanter Arten der 2. Quadrant des MTB 4303 (Uedem) maßgebend [LANUV 2023c]. Die hierin gelisteten und somit im Bereich des Messtischblattes grundsätzlich zu erwartenden planungsrelevanten Arten (24 Brutvogelarten und eine Gastvogelart) sind in der nachfolgenden Tab. 2 zusammengestellt.

Zudem ist dargestellt, welche Bedeutung die im geplanten Bebauungsplangebiet sowie in dessen Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen gem. FIS NRW für die entsprechenden Arten aufweisen. Diese Angaben liefern Hinweise darauf, ob diese Arten im Bereich des geplanten Vorhabens zu erwarten sind.

Die Prüfung der Betroffenheit erfolgt anschließend in Kap. 5.3 (S. 21).

<sup>1</sup> EG-Artenschutzverordnung, Verordnung (EG) Nr. 338/97 vom 09.12.1996; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 398/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009



**Tab. 2: Potenzielles Artenspektrum planungsrelevanter Arten für des MTB 4303 Uedem, 2. Quadrant gemäß FIS NRW**

EZ	=	Erhaltungszustand der Art für NRW gem. Angaben im FIS NRW [LANUV 2023b]: <b>G</b> = günstig (grün), <b>U</b> = ungünstig / unzureichend (gelb), <b>S</b> = ungünstig / schlecht (rot), ↓ = Tendenz abnehmend, ↑ = Tendenz zunehmend							
LRT	=	Lebensraumtypen gem. Definition FIS NRW [LANUV 2023c] innerhalb Untersuchungsraum: KIGehoe = Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Feldgehölze; HöhlB = Höhlenbäume, MagW = Magerwiesen und -weiden; FettW = Fettwiesen und -weide; Aeck = Äcker, Weinberge; Gaert = Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen; Gebaeu = Gebäude; Bedeutung des Lebensraumtyps für Arten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Ru = Ruhestätte; Na = Nahrungshabitat; -- = kein Vorkommen im Lebensraum. Angabe in '( )' = potenzielles Vorkommen im Lebensraum; Angabe mit nachgestelltem '!' = Hauptvorkommen im Lebensraum							
Art Deutsch ( <i>Wissenschaftlich</i> )	EZ	LRT gem. Definition FIS im Untersuchungsraum							
		KIGehoe	HöhlB	MagW	FettW	Aeck	Gaert	Gebaeu	
<b>BRUTVÖGEL</b> (Status FIS NRW: 'Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden')									
<b>Arten der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft</b>									
<b>□ Die Landschaft großräumig nutzende Arten</b>									
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	U	(FoRu), Na	--	(Na)	(Na)	(Na)	Na	--	
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	G	(FoRu)	--	Na	Na	Na	--	--	
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	G	(FoRu), Na	--	(Na)	(Na)	(Na)	Na	--	
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	G	(FoRu)	--	(Na)	Na	Na	Na	FoRu!	
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	G	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	(Na)	Na	FoRu!	
<b>□ Arten der Säume, Wiesen und Äcker</b>									
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	U↓	--	--	FoRu!	FoRu!	FoRu!	--	--	
Kiebitz ( <i>Vanellus vanellus</i> )	S	--	--	(FoRu)	FoRu	FoRu!	--	--	
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	S	--	--	FoRu	FoRu	FoRu!	(FoRu)	--	
Wachtel ( <i>Coturnix coturnix</i> )	U	--	--	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	--	--	
<b>Gehölbewohnende Arten</b>									
<b>□ Arten der Kleingehölze</b>									
Baumpieper ( <i>Anthus trivialis</i> )	U↓	FoRu	--	(FoRu)	--	--	--	--	
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	U	FoRu	--	Na	--	Na	(FoRu), (Na)	--	
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	U	(Na)	FoRu	Na	Na	Na	Na	FoRu	
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	U	FoRu	FoRu	(Na)	(Na)	--	FoRu	FoRu	
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )	U↓	Na	--	(Na)	(Na)	--	(Na)	--	
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	U	FoRu!	--	--	--	--	FoRu	--	
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	U	--	FoRu!	Na	Na	Na	Na	FoRu	
Steinkauz ( <i>Athene noctua</i> )	U	(FoRu)	FoRu!	Na	Na	(Na)	(FoRu)	FoRu!	
Turteltaube ( <i>Streptopelia turtur</i> )	S	FoRu	--	(Na)	(Na)	Na	(Na)	--	
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	U	Na	--	(Na)	(Na)	--	Na	--	
<b>□ Arten der Wälder und Feldgehölze</b>									
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	U	Na	FoRu!	(Na)	(Na)	--	Na	--	
<b>An Gewässer gebundene Arten</b>									
Flussregenpfeifer ( <i>Charadrius dubius</i> )	S	--	--	--	--	(FoRu)	--	--	
<b>Arten menschlicher Siedlungsbereiche</b>									
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	U	U	--	--	(Na)	(Na)	Na	Na	
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	U	U	(Na)	--	Na	Na	Na	Na	
Schleiereule ( <i>Tyto alba</i> )	G	G	Na	--	Na	Na	Na	Na	

Art Deutsch ( <i>Wissenschaftlich</i> )	EZ	LRT gem. Definition FIS im Untersuchungsraum							
		KIGe- hoel	HöhlB	MagW	FettW	Aeck	Gaert	Ge- bau	
<b>GASTVÖGEL</b> (Status FIS NRW: Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden')									
Weißwangengans ( <i>Branta leucopsis</i> )	G	--	--	--	Ru, Na	Ru, Na	--	--	

### 5.2.2 Potenzielles Artenspektrum planungsrelevanter Arten gemäß Fundortkataster

Im Fundortkataster des LANUV [2023d] sind für das Bebauungsplangebiet sowie für dessen Umfeld keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten verzeichnet.

Die dem Vorhaben nächstgelegenen Fundpunkte sind Fortpflanzungsstätten von Habicht und Mäusebussard im Uedemer Hochwald, ca. 1,3 km nordöstlich des geplanten Vorhabens.

### 5.3 Prüfung der Wirkfaktoren und Betroffenheitsanalyse

Die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen auf Natur und Landschaft sind bereits im Kapitel 2.3, (S. 4) dargelegt worden. Die für geschützte Arten maßgeblichen Vorhabenswirkungen bestehen in der Flächeninanspruchnahme mit der Folge des Verlustes von (Teil-) Lebensräumen und u.U. einer direkten Gefährdung (Verletzung, Tötung) der wenig mobilen Tierarten, welche an oder in den Strukturen leben oder Nahrung suchen. Mobile Tierarten werden von ihrem angestammten Lebensraum vertrieben. Entfernte Biotope oder Biotopbestandteile, sowie die diese nutzenden Organismen, stehen für die übrige Fauna nicht mehr als Nahrungsquelle zur Verfügung.

Durch die Bautätigkeiten sowie die Nutzung der neugeschaffenen Wohnbauflächen bestehen darüber hinaus mögliche Beeinträchtigungen sensibler Tiere des Umfelds (insbesondere Vögel) durch visuelle / akustische Störungen (Vertreibung, Beeinträchtigung der Brutaktivitäten usw.), die sich aus dem Lärm von Baumaschinen und Fahrzeugen und vor allem aus der bloßen Präsenz des Menschen und deren Tätigkeiten ergeben. Die Betroffenheit der Arten steht in Abhängigkeit von der artspezifischen Empfindlichkeit (ausgedrückt z.B. durch die Fluchtdistanz), von der Entfernung des Lebensraums zum Baufeld und ggf. von bestehenden Vorbelastungen (z.B. Straßenverkehr, Siedlungstätigkeiten oder Erholungsnutzung).

Die Prüfung der tatsächlichen Betroffenheit der potenziell zu erwartenden planungsrelevanten Arten erfolgt unter Berücksichtigung der genannten Wirkfaktoren des Vorhabens (s. Kap. 2.3) und Ausprägung der im Plangebiet und nahen Umfeld tatsächlich vorkommenden Lebensraumstrukturen. In diesem Zusammenhang erfolgende Aussagen zu den Lebensraumansprüchen einzelner Arten entstammen: BAUER et. al. (2005), FLADE (1994), GRÜNEBERG et al. (2013), LANUV (2023b), MILDENBERGER (1984), SÜDBECK et. al. (2005).

Die Betroffenheitsanalyse der gem. Auswertung der MTB-Daten des FIS NRW sowie anhand der durchgeführten Einschätzung der Habitatqualitäten zu erwartenden planungsrelevanten Arten führt zu folgenden Ergebnissen:

### 5.3.1 Brutvögel

#### Arten der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft

##### Die Landschaft großräumig nutzende Arten: Habicht, Mäusebussard, Sperber, Turmfalke, Waldkauz

<b>Lebensraum</b>	<p>Die genannten Arten kommen in Kulturlandschaften vor, die sich durch eine abwechslungsreiche Strukturierung mit Waldgebieten oder Waldinseln, Feldgehölzen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Gewässern auszeichnen.</p> <p>Die Brutplätze des <b>Habichts</b> befinden sich überwiegend in Wäldern mit altem Baumbestand. Der <b>Sperber</b> brütet bevorzugt in Nadelbaumbeständen, der <b>Mäusebussard</b> legt seinen Horst in Randbereichen von Waldgebieten, in Feldgehölzen oder in Baumgruppen und auf Einzelbäumen an. <b>Turmfalken</b> brüten bevorzugt in Höhlungen und Nischen an hochragenden Gebäuden oder an natürlichen Felswänden bzw. Steinbrüchen, nutzen aber auch alte Krähenester in Bäumen. Der <b>Waldkauz</b> benötigt zur Brut Baumhöhlen oder entsprechende Höhlen in Gebäuden.</p> <p>Als Jagd- / Nahrungsgebiet dienen den Tieren bevorzugt Offenlandbereiche mit Wiesen, Äckern, Brachen usw. sowie Gewässer.</p>
<b>mögliche Vorkommen im Gebiet</b>	<p><b>Mögliche Brutvorkommen im Bebauungsplangebiet</b></p> <p>Durch das geplante Vorhaben kommt es lediglich zur Inanspruchnahme von Acker- und kleinflächig Rasenflächen. Potenzielle Fortpflanzungsstätten der Arten bestehen hier nicht.</p> <p><b>Mögliche Brutvorkommen im Umfeld des Bebauungsplangebiets</b></p> <p>Auch der unmittelbar an den geplanten Bebauungsplanbereich angrenzende Siedlungsbereich weist für die Gehölzbestände besiedelnden Arten <b>Habicht</b>, <b>Mäusebussard</b> und <b>Sperber</b> sowie den (neben Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern auch ungestörte Winkel in insbesondere Kirchtürmen und Scheunen nutzenden) <b>Waldkauz</b> keine Bedeutung als potenzielles Fortpflanzungshabitat auf. Lediglich Vorkommen des anpassungsfähigen und selbst große Städte besiedelnden <b>Turmfalken</b> können nicht ausgeschlossen werden. Jedoch bieten der Art weder die bestehenden Gebäude geeignete Niststandorte, noch wurden bei den wenigen Altbäumen der Gärten bei der örtlichen Erfassung vom Oktober 2022 Nester von Rabenvögeln festgestellt, welche durch den Turmfalken nachgenutzt werden könnten.</p> <p>Innerhalb des ca. 170 m südlich des geplanten Vorhabens gelegenen Waldstücks können Brutplätze oder zukünftige Ansiedlungen von insbesondere dem <b>Mäusebussard</b> nicht ausgeschlossen werden. Bei den örtlichen Prüfungen im Oktober 2022 wurden jedoch in dem zum Vorhaben gerichteten nördlichen Waldabschnitt keine Horstbäume festgestellt.</p> <p><b>Mögliche Nahrungsräume innerhalb des Bebauungsplangebiets</b></p> <p>Die o.g. Arten weisen sämtlich große Nahrungsräume auf, so dass eine Nutzung des Bebauungsplangebiets zur Nahrungssuche durch außerhalb des Vorhabenbereichs brütende Tiere grundsätzlich möglich ist.</p>
<b>Potenzielle Betroffenheit</b>	<p><b>Mögliche Betroffenheit potenzieller Brutplätze</b></p> <p>Strukturen mit potenzieller Eignung als Fortpflanzungsstätte der Arten werden durch das geplante Vorhaben nicht beansprucht.</p> <p>Potenzielle Brutplätze innerhalb des ca. 170 m südlich des geplanten Vorhabens gelegenen Waldstücks sind von den vorhabenbedingten Störungen nicht betroffen, zumal im nördlichen Waldabschnitt keine Greifvogelhorste festgestellt wurden.</p> <p><b>Mögliche Betroffenheit potenzieller Nahrungsräume</b></p> <p>Gemäß LANUV (2023b) ist für die o.g. Arten eine „konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitats in der Regel aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen nicht erforderlich“. Im Offenland um Uedemerbruch stehen innerhalb der Aktionsradien der Arten ausreichend als Jagdgebiet geeignete Agrarflächen zur Verfügung. Somit wird die verlorengelungene Funktion der beanspruchten Ackerfläche</p>

als (potenzieller) Nahrungsraum der Arten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

**Fazit**

Das geplante Vorhaben führt zu keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten, welche die Landschaft großräumig nutzen. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

**Arten der Säume, Wiesen und Äcker:  
Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel**

**Lebensraum**

Diese Vogelarten legen ihre Nester am Boden an. Sie bevorzugen als Lebensraum die offene bis halboffene Feldflur mit extensiv genutzten Grünländern, reich strukturiertem Ackerland bzw. strukturreichen Saum- oder Krautfluren. Nahbereiche zu höheren Gehölzbeständen oder anderen Vertikalstrukturen wie Gebäuden werden gemieden.

Insbesondere **Feldlerche** und **Kiebitz** sind Charaktervögel der offenen Feldflur und haben eine besonders hohe Bindung an eine niedrigwüchsige oder lückige Vegetation, wo sie auch ihre Nester anlegen. Aufgrund des Rückgangs von als Brutstandorte geeigneten Grünlandbereichen spielen Ackerflächen eine zunehmende Rolle für die Arten. **Rebhuhn** und **Wachtel**, welche ihr Nest am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation anlegen, sind auf Vorkommen von entsprechend Deckung bietender Strukturen angewiesen.

Die den Arten zur Nahrungssuche dienenden Flächen sind vielfältig; oftmals werden Flächen mit überwiegend kurzwüchsiger Vegetation bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile von **Wachtel** und **Rebhuhn** sind unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen.

**mögliche Vorkommen im Gebiet**

Eine relevante Bedeutung der vorhabenbedingt überplanten sowie auch der angrenzenden Flächen als Lebensraum der Arten der Säume, Wiesen und Äcker ist nicht gegeben: Insbesondere die ausgeprägten Offenlandarten **Feldlerche** und **Kiebitz** halten Abstände zu Vertikalkulissen von i.d.R. 80 – 100 m ein. An den geplanten Bebauungsplan grenzen im Norden und Osten Bebauung und Gehölze an; im zentralen Bereich der südlich angrenzenden Feldflur besteht ein Feldgehölz. Unter Berücksichtigung dieser Kulissenwirkungen bestehen für diese Arten keine Habitateignungen. Zwar wurden im Rahmen der aktuellen kreisweiten Kiebitzzählung für das 'Minutenfeld' im Bereich Uedemerbruchs 1-2 Brutpaare festgestellt, deren Reviere sind jedoch nördlich der Boxteler Bahn bzw. nördlich des „Müerswegs“ zu vermuten. Auf dem an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Flurstück sind der UNB des Kreis Kleve keine Vorkommen des Kiebitz bekannt<sup>1</sup>.

Da innerhalb des geplanten Bebauungsplans sowie angrenzend keine ausgeprägten, ausreichend deckungbietenden Saum- / Krautfluren vorliegen, besteht für **Rebhuhn** und **Wachtel** kein Habitatpotenzial.

**Potenzielle Betroffenheit**

Weder die innerhalb des geplanten Bebauungsplangebiets noch die angrenzenden Flächen im potenziellen Auswirkungsbereich des geplanten Vorhabens bieten geeignete Lebensräume für die planungsrelevanten Arten der Säume, Wiesen und Äcker. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

**Gehölzbewohnende Arten**

**Arten der Kleingehölze  
Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz,  
Kuckuck, Nachtigall, Star, Steinkauz, Turteltaube, Waldohreule**

**Lebensraum**

Für diese Arten sind Kleingehölze der offenen bis halboffenen Kulturlandschaft, wie lichte Laub- / Mischwaldinseln, (sonnige) Waldränder mit höheren Gehölzen als Singwarten, Feldgehölze, Baumgruppen, Gehölzstreifen, Hecken und Gebüsche, wesentliche Lebensraumstrukturen. Auch Obstwiesen und gehölzreiche Gärten können besiedelt werden.

<sup>1</sup> E-Mail Barbara Meyer vom 10.01.2024.

Der **Baumpieper** legt sein Nest am Boden (meist unter Grasbulten, Zwergsträuchern, Farnen, Stauden oder unter Gehölzen) innerhalb aufgelockerter, sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschlägen, lichten Wäldern und Feldgehölzen, jungen Aufforstungen oder auch Heide- und Moorflächen mit Einzelgehölzen und Streuobstbestände mit Braucheanteilen an. Der bevorzugte Neststandort des **Bluthänflings** befindet sich innerhalb von dichten Büschen und Hecken (vor allem junge Nadelbäume und Fichtenhecken aber auch Brombeergestrüpp) in heckenreichen Agrarlandschaften oder urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfen mit im Umfeld bestehenden, als Nahrungsraum dienenden Hochstaudenfluren oder anderen Saumstrukturen. **Feldsperling** und **Star** nutzen als Höhlenbrüter Specht- oder Faulhöhlen in halboffenen Agrarlandschaften. Insbesondere der Star kommt aber auch in Siedlungen vor, wo auch Nischen und Spalten an Gebäuden sowie Nistkästen als Brutplatz genutzt werden. Der hauptsächlich im landwirtschaftlichen Umland von Siedlungen lebende Feldsperling dringt, wenn Hausperlinge fehlen, auch in Randbereiche dörflicher Siedlungen ein, wo insbesondere Nistkästen genutzt werden. Das Nest des **Gartenrotschwanzes** wird meist in Halbhöhlen in 2 bis 3 m Höhe über dem Boden in lichten Altholzbeständen angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden. Die **Nachtigall** legt ihr Nest in Bodennähe in dichtem Gestrüpp der Randbereiche von Laub- und Mischwäldern sowie in Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken sowie naturnahen Parkanlagen, bevorzugt in Gewässernähe, an. Die Größe der Strauchfläche je Revier beträgt oftmals 600 m<sup>2</sup> und ihr durchschnittlicher Anteil an der Revierfläche über 40%. Die ausgesprochen reviertreuen **Steinkäuze** nutzen als Brutplatz Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen mit freiem Anflug in Gebäuden und Viehställen in offenen und grünlandreichen Kulturlandschaften. Das Nest der warm-trockene Lebensräume bevorzugenden und in NRW zunehmend in lichten Kiefernwäldern mit Sandböden brütenden **Turteltaube** wird in kleinklimatisch begünstigten hohen Sträuchern oder Bäumen in 1 bis 5 m Höhe angelegt. **Waldohreulen** nisten bevorzugt an Waldränder und Feldgehölzen sowie zunehmend in Siedlungsbereichen mit älteren Nadelbaumbestand. Sie bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von insbesondere Krähen- und Greifvögeln. Der **Kuckuck** ist als Brutparasit auf das Vorkommen von Wirtsvogelarten (z.B. Teich- und Sumpfrohsänger, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmückenarten) angewiesen. Als Nahrungsräume dienen den Arten zumeist Ackerflächen, Grünländer, Gehölzstrukturen, Brachflächen oder insektenreiche Ruderal- und Saumstrukturen aber z.T. auch Bodenflächen mit lückigen Vegetationstypen.

**mögliche  
Vorkommen  
im Gebiet**

**Mögliche Brutvorkommen im Bebauungsplangebiet**

Durch das geplante Vorhaben kommt es lediglich zur Inanspruchnahme von Acker- und kleinflächig Rasenflächen. Potenzielle Fortpflanzungsstätten der Arten bestehen hier nicht.

**Mögliche Brutvorkommen im Umfeld des Bebauungsplangebiets**

Auch in den Gartengehölzen im Umfeld des Bebauungsplangebiets sind die Arten überwiegend nicht zu erwarten. Die meisten Arten der Kleingehölze besiedeln offene bis halboffene Kulturlandschaften wie reich strukturierte dörfliche Agrarlandschaften häufig nur in Bereichen mit Altbaumbeständen. Dies gilt insbesondere für die höhlenbrütenden Arten **Steinkauz**, **Gartenrotschwanz** und **Feldsperling** – welchen zudem ein gutes Angebot geeigneter Nisthöhlen fehlt<sup>1</sup> – sowie den andere Singvögel parasitierenden **Kuckuck**. Auch der bevorzugt in dichten Büschen und Hecken aus Nadelbäumen oder in Brombeergestrüpp im Umfeld von Hochstaudenfluren brütende **Bluthänfling**, die größere Strauchbestände im Umfeld von Gewässern nutzende **Nachtigall**, die warm-trockene Lebensräume bevorzugende und in NRW zunehmend in lichten Kiefernwäldern mit Sandböden brütende **Turteltaube** und der im Umfeld geschlossener Gehölzbestände oder Heide- und Moorflächen nistende **Baumpieper** finden innerhalb des Bebauungsplangebiets sowie dessen Umfeld keine zur Fortpflanzung geeigneten Lebensräume. Die halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern als Lebensraum bevorzugende **Waldohreule** fehlen die als Niststätten genutzten Altnester von Rabenvögeln in älteren Nadelbäumen.

<sup>1</sup> Bei den örtlichen Erfassungen vom Oktober 2022 wurden an den wenigen geeigneten Altbäumen keine ausgeprägten Baumhöhlen festgestellt. Obschon die Bäume z.T. aufgrund von deren Lage in Privatgärten nicht vollumfänglich geprüft werden konnten, können im Umfeld des geplanten Vorhabens allenfalls einzelne habitatgeeignete Baumhöhlen vorkommen.



	<p>Lediglich ein Auftreten des eine Vielzahl verschiedener Habitats nutzenden und auch für Siedlungsbereiche typischen <b>Stars</b> kann, aufgrund des (potenziellen) Bestehens einzelner Baumhöhlen und möglicherweise auch an den älteren Gebäuden des Raums vorliegenden Kleinstrukturen, nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Möglich sind jedoch Brutplätze oder zukünftige Ansiedlungen von einigen der Arten im Bereich des ca. 170 m südlich des geplanten Vorhabens gelegenen Gehölzes.</p> <p><b>Mögliche Nahrungsräume innerhalb des Bebauungsplangebiets</b></p> <p>Der potenziell innerhalb der an das Bebauungsplangebiet angrenzenden Gärten brütende <b>Star</b> kann die beanspruchten Flächen als Nahrungsraum nutzen. Ebenso die möglicherweise abseits des Vorhabenbereichs brütenden, auch Ackerflächen zur Nahrungssuche aufsuchenden Arten mit größeren Aktionsradien.</p> <p><b>Mögliche Betroffenheit potenzieller Brutplätze</b></p> <p>Innerhalb der vorhabenbedingt beanspruchten Flächen bestehen keine (potenziellen) Fortpflanzungsstätten der planungsrelevanten Arten der Kleingehölze (s.o.).</p> <p>Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des potenziell im Umfeld des geplanten Bebauungsplangebiets brütenden Stars durch bau- und nutzungsbedingte Störwirkungen werden nicht hervorgerufen. Diese Art ist nur wenig störungsempfindlich und in den Gärten potenziell bestehende Vorkommen sind bereits an die Anwesenheit von Menschen bzw. an menschliche Tätigkeiten gewöhnt.</p> <p>Potenzielle Brutplätze innerhalb des ca. 170 m südlich des geplanten Vorhabens gelegenen Waldstücks sind von den vorhabenbedingten Störungen nicht betroffen.</p> <p><b>Mögliche Betroffenheit potenzieller Nahrungsräume</b></p> <p>Der Star sowie auch die sonstigen potenziell im Raum als Nahrungsgäste auftretenden Arten der Kleingehölze weisen große Aktionsradien auf. Es ist somit davon auszugehen, dass die verlorengelungene Funktion der nur 0,42 ha großen Fläche beanspruchten Ackerlands als (potenzieller) Nahrungsraum der Arten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird. Im Umfeld des geplanten Bebauungsplangebiets liegen innerhalb des angrenzenden Offenlands ausreichend zum Nahrungserwerb geeignete Flächen vor.</p> <p>Zudem werden im Bebauungsplan die Neupflanzung heimischer Bäume verpflichtend festgelegt und geschotterte Gartenflächen verboten. Somit wird sich auch hier, insbesondere für den Star, eine gewisse Eignung als Nahrungsraum entwickeln.</p> <p><b>Fazit</b></p> <p>Das geplante Vorhaben führt zu keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten der Kleingehölze. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.</p>
--	---

<b>Arten der Wälder und Feldgehölze</b>	
<b>Kleinspecht</b>	
<b>Lebensraum</b>	<p>Der <b>Kleinspecht</b> besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, sofern sie einen hohen Alt- und Totholzanteil aufweisen. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt, wo auch die Suche nach tierischer Nahrung (Insekten, Larven, Raupen) erfolgt.</p>
<b>mögliche Vorkommen im Gebiet</b>	<p>Infolge des Fehlens geeigneter strukturreicher Gehölzbestände mit hohem Alt- und Totholzanteil weisen das Bebauungsplangebiet sowie dessen Umfeld keine Habitatsignung für den <b>Kleinspecht</b> auf.</p> <p>Unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen ist lediglich ein Auftreten dieser wenig störungsempfindlichen Art (Fluchtdistanz gem. FLADE 1994: 10-30 m) innerhalb des ca. 170 m südlich des geplanten Vorhabens gelegenen Waldstücks.</p>

**Potenzielle Betroffenheit** Innerhalb des Auswirkungsbereichs des geplanten Vorhabens bestehen keine geeigneten Lebensräume für die planungsrelevanten Waldarten. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

### An Gewässer gebundene Arten

#### Flussregenpfeifer

**Lebensraum** Der **Flussregenpfeifer** besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die vor allem in vegetationsarme Uferbereiche erworbene Nahrung besteht vor allem aus Insekten, kleinen Mollusken und Krebschen, gelegentlich auch aus pflanzlichen Anteilen.

**mögliche Vorkommen im Gebiet** Infolge des Fehlens geeigneter Gewässer ist eine Bedeutung des Bebauungsplangebiets sowie dessen Umfelds als Fortpflanzungshabitat oder essenzielles Rast- / Nahrungsgebiet des **Flussregenpfeifers** ausgeschlossen.

**Potenzielle Betroffenheit** Innerhalb des Auswirkungsbereichs des geplanten Vorhabens bestehen keine geeignete Lebensräume für an Gewässer gebundene planungsrelevanten Arten. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

### Arten menschlicher Siedlungsbereiche

#### Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

**Lebensraum** Diesen Arten ist die enge Bindung an menschliche Siedlungsbereiche gemeinsam, da sie ihre Nester in bzw. an Gebäuden anlegen.

Die Schwalben sind für den Nestbau auf das Vorhandensein von Lehmputzen und Schlammstellen angewiesen. Die **Rauchschwalbe** legt ihre Nester im Gebäudeinneren (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), die **Mehlschwalbe** an Außenwänden unter Überständen an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder auch unter Brücken an. Die **Schleiereule** nutzt sowohl als Nistplatz als auch als Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).

Zur Nahrungssuche nutzen **Dohlen** bestellte oder abgeerntete Äcker sowie kurzrasige Grünlandflächen auf, die im Abstand von 5 km und mehr zu ihren Brutstätten liegen können. **Rauch-** und **Mehlschwalben** suchen zur Jagd insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften im Umfeld der Brutplätze auf. Die **Schleiereule** bevorzugt die strukturierte Kulturlandschaft im Umkreis des Brutplatzes zur Jagd auf insbesondere Nagetiere.

**mögliche Vorkommen im Gebiet** **Mögliche Brutvorkommen im Bebauungsplangebiet**

Bei den örtlichen Erfassungen im Oktober 2022 wurden an den Gebäuden im Umfeld des Bebauungsplangebiets keine Nester der **Mehlschwalbe** festgestellt. Auch eine Eignung als Niststandort der **Rauchschwalbe** oder **Schleiereule** besteht hier nicht.

**Mögliche Nahrungsräume innerhalb / im Umfeld des Bebauungsplangebiets**

Die o.g. Arten weisen große Nahrungsräume auf, so dass eine Miteinbeziehung der Offenlandbereiche des Vorhabenbereichs durch außerhalb des Vorhabenbereichs brütende Individuen grundsätzlich möglich ist.

**Potenzielle Betroffenheit** **Mögliche Betroffenheit potenzieller Brutplätze**

Gebäude als mögliche Niststandorte der Arten werden durch das geplante Vorhaben nicht beansprucht.

**Mögliche Betroffenheit potenzieller Nahrungsräume**

Gemäß LANUV (2023b) ist für die Schleiereule eine „konkrete Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate in der Regel aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen nicht erforderlich“. Auch Mehl- und Rauchschwalbe haben große



Jagdgebiete mit Aktionsradien zur Brutzeit von 300 – 700 m bzw. knapp 1 km um den Brutplatz herum (FLADE 1994). Es somit davon auszugehen, dass die verlorengelassene Funktion der nur 0,42 ha großen Fläche beanspruchten Ackerlands als (potenzieller) Nahrungsraum der Arten nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen wird. Im Umfeld des geplanten Bebauungsplangebiets liegen innerhalb des angrenzenden Offenlands ausreichend zum Nahrungserwerb geeignete Flächen vor.

#### **Fazit**

Das geplante Vorhaben führt zu keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit der planungsrelevanten Arten menschlicher Siedlungsbereiche. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

### **5.3.2 Gastvögel**

<b>Weißwangengans</b>	
<b>Lebensraum</b>	Die Weißwangengans kommt in Nordrhein-Westfalen vor allem als Wintergast vor. Als Überwinterungsgebiet bevorzugt die Weißwangengans ausgedehnte, ruhige Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Die störungsempfindlichen Tiere nutzen stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse als Schlaf- und Trinkplätze. Die Nahrung besteht im Winter aus Gräsern, Kräutern und Wintersaat. Das bedeutendste Rast- und Wintervorkommen in Nordrhein-Westfalen liegt im Vogelschutzgebiet „Untere Niederrhein“. Der Mittwinterbestand wird landesweit auf bis zu 5000 Individuen geschätzt.
<b>mögliche Vorkommen im Gebiet</b>	Die artspezifischen Lebensraumanprüche der offenen und möglichst störungsarme Flussauen zur Rast nutzenden Weißwangengans werden im Raum nicht erfüllt. Eine essenzielle Bedeutung des Bebauungsplangebiets sowie von dessen Umfeld kann für die Weißwangengans ausgeschlossen werden.
<b>Potenzielle Betroffenheit</b>	Das geplante Vorhaben führt zu keiner artenschutzrechtlichen Betroffenheit von im Bereich des Messtischblatts zu erwartenden Gastvögeln. Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden nicht ausgelöst.

### **5.3.3 Sonstige geschützte, aber nicht planungsrelevante Vogelarten**

Eine relevante Betroffenheit sonstiger geschützter, aber nicht planungsrelevanter Vogelarten ist nicht gegeben. Bei diesen Arten handelt es sich z.B. um landesweit ungefährdete Arten sowie um weit verbreitete Arten mit unspezifischen Lebensraumanprüchen, entsprechend großer Anpassungsfähigkeit und einem landesweit günstigen Erhaltungszustand (vgl. KIEL 2015). Diese Arten werden durch den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung, einschließlich Vermeidungs- und Kompensationsbetrachtung, berücksichtigt.

### **5.3.4 Fazit**

Bei keiner der geprüften planungsrelevanten Arten zu erwarten, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen zu einem Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG führen (d.h. keine erhebliche Störung lokaler Populationen, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten, keine vermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko sowie keine Inanspruchnahme essenzieller Nahrungsflächen).

Die Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse (ASP-Stufe II) wird daher nicht erforderlich.

## 6 Landschaftspflegerisches Planungskonzept

### 6.1 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

Auf Grundlage der gesetzlichen Vermeidungs- und Ausgleichsverpflichtung sowie nach Maßgabe der Ziele und Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege verfolgt das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept vorrangig folgende Ziele:

- Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen und Minimierung unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
- Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen
- Wiederherstellung der Nutzungen und Biotopstrukturen innerhalb temporär beanspruchter Arbeitsstreifen
- Kompensation der verbleibenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

### 6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Gemäß dem Vermeidungsgebot nach § 15 (1) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zunächst verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu wahren. Dieses wird durch nachfolgende Maßnahmen gewährleistet.

#### 6.2.1 Allgemeine Vorkehrungsmaßnahmen

Die aus den unmittelbar geltenden Vorgaben der einschlägigen Rechtsvorschriften abzuleitenden, allgemein zu beachtenden Vorkehrungsmaßnahmen ohne konkreten Standortbezug sind in der nachfolgenden Aufstellung beschrieben:

##### **Begrenzung des maximalen Baufeldes**

Das Baufeld beschränkt sich auf die zur Durchführung der geplanten Arbeiten benötigten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans. Eine darüberhinausgehende Nutzung bereits befestigter Flächen ist hiervon ausgenommen.

##### **Maßnahmen zum Bodenschutz**

Bei der Beanspruchung unbefestigter Bodenbereiche sowie der Durchführung von Bodenarbeiten sind die allgemeinen Grundsätze des Bodenschutzes gemäß DIN 19639-2019-09 bzw. dem Leitfaden des BUNDESVERBANDS BODEN [BVB 2013] zu beachten: u.a. Durchführung von Oberbodenarbeiten möglichst nur bei geeigneter Witterung und Bodenfeuchte, Begrenzung der Höhe der Bodenmieten, Vermeidung der Durchmischung von Bodenaushub, Verwendung lastdruckverteilernder Auflagen (z.B. Schwerlastplatten / Baggermatratzen) oder temporäre Materialaufschüttungen ohne Abtrag des Oberbodens und der Vegetationsschicht insbesondere im Bereich der geplanten Fahrstreifen und Materiallagern, Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen durch fach- und schichtgerechten Wiederauftrag der Böden, ggf. Lockerungsmaßnahmen).

Der bei Aushubarbeiten anfallende Oberboden ist gemäß den Regelungen des § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

#### **Herrichtung vorübergehend beanspruchter Flächen**

Nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt die ordnungsgemäße Herrichtung der vorübergehend beanspruchten Bodenflächen gemäß den Vorgaben zum Bodenschutz (s.o.). Anschließend erfolgt die Bodenvorbereitung für vegetationstechnische Zwecke gemäß DIN 18915. Zum Schutz der Wurzelräume von Bäumen und Sträuchern sollten im unmittelbaren Nahbereich zu bestehenden Gehölzen infolge der intensiven Durchwurzelung keine Bodenlockerungen erfolgen.

#### **Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen**

Grundsätzlich vorsichtiger Umgang mit boden- und wassergefährdenden Baustoffen / Betriebsmitteln sowie Lagerung nur in den dafür vorgesehenen Behältern; sorgfältige Pflege und Wartung der Maschinen und Baufahrzeuge; versehentlich oder durch Störungen austretende Betriebsstoffe sind unverzüglich zu binden und ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **Schutz von Vegetationsbeständen**

Beachtung der allgemeinen Grundsätze zum Schutz von Vegetationsbeständen gem. DIN 18920 bzw. RAS-LP4. Insbesondere Vermeidung der Belastung des Wurzelraumes von Bäumen, Schutz ausladender Baumkronen, ggf. sofortige baumpflegerische Behandlungen von Schädigungen, keine Befestigung von Drahtschlingen u.ä., kein Einschlagen von Bauklammern, Nägeln und Krampen in Gehölze sowie keine Aufstellung von Maschinen mit starker Wärmeentwicklung oder beheizten Baubuden in der Nähe von Bäumen bzw. unter den Baumkronen.

### **6.2.2 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen**

Neben den allgemein zu beachtenden Vorkehrungsmaßnahmen (s. Kap. 6.2.1) sind die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie geschützter Arten durchzuführen. Diese Maßnahmen sind als örtliche Festsetzungen im Konflikt- und Maßnahmenplan (Plan 2) dargestellt.

<b>VERMEIDUNGS- UND SCHUTZMAßNAHMEN</b>		
<b>Nr.</b>	<b>Art der Maßnahme</b>	<b>Umfang</b>
<b>V1</b>	<b>Erhalt und Schutz angrenzender Gehölzbestände</b> Zielarten der Maßnahme: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ alle Gehölzarten</li> <li>▪ alle gehölzbrütenden Vogelarten</li> <li>▪ in Gehölzen ggf. übertagende Fledermäuse (Zwischen- / Männchenquartiere)</li> </ul>	
	Sofern es nicht möglich ist, einen Abstand von mind. 5 m zu den zu erhaltenden Gehölzen einzuhalten, sind diese durch geeignete Maßnahmen vor möglichen baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen. Neben der Beachtung der o.g. allgemeinen Grundsätze zum Schutz von Vegetationsbeständen (siehe Kap. 6.2.1) sind bedarfsgerecht zusätzliche geeignete Schutzvorkehrungen aus dem folgenden Katalog auszuführen:	Baumreihen und -gruppen, Gehölzstreifen
	<input type="checkbox"/> <b>Schutzzaun / Stammummantelung</b> Schutz gefährdeter Gehölze durch Schutzzaun (mind. 1,8 m hoher, standfester Zaun der – sofern möglich – den Traufenbereich der	

Nr.	Art der Maßnahme	Umfang
	Bäume miteinschließt) oder Stammummantelung (gegen den Stamm abgepolsterte, mind. 2,0 m hohe, lückenlose Bohlenummantelung, diese darf nicht auf Wurzelanläufe gesetzt werden).	
☐	<b>Schutz des Wurzelraumes</b> Bei unvermeidbarem Befahren im Kronentraufenbereich Verwendung druckmindernder Auflagen (20 cm starke Schicht aus drainfähigem Material und Bohlenaufgabe) zum Schutz des Wurzelraumes.	
☐	<b>Rückschnittmaßnahmen</b> Bei Bedarf fachmännischer Rückschnitt einzelner in das Baufeld hineinragender Äste. Zum Schutz von Heckenbeständen werden die Gehölze im Bedarfsfall 'Auf-den-Stock-gesetzt' und in der Örtlichkeit als zu erhalten gekennzeichnet. Diese Arbeiten sind im Rahmen der Vorgaben des § 39 BNatSchG im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen	
☐	<b>Ggf. weitere Maßnahmen</b> Weitere ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sowie nähere Erläuterungen zur Ausführung sind der DIN 18920 bzw. RAS-LP4 zu entnehmen.	

### 6.3 Landschaftspflegerische Herrichtungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß dem Ausgleichsgebot nach § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Dieses wird durch die nachfolgend beschriebenen Herrichtungs- und Ausgleichsmaßnahmen gewährleistet.

#### 6.3.1 Ökologische Inwertsetzung des Planungszustands

Die sich infolge der Ausweisungen des geplanten Bebauungsplans – insbesondere durch die Festschreibung von Grünflächen und Gehölzpflanzungen – ergebenden ökologischen Werte des Planungszustandes dienen im Sinne von Herrichtungs- oder Ausgleichsmaßnahmen bereits der Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen. Der zu berücksichtigende Planungszustand innerhalb des Vorhabenbereichs ist über den Bebauungsplan (STADTUMBAU 2022a) festgesetzt (vgl. Abb. 2, S. 3) und im Kap 2.2, S. 2 beschrieben.

In der nachfolgenden Tab. 3 werden die Festsetzungen des Bebauungsplans den jeweils entsprechenden Planungs-Biototypen gemäß der Biotypenliste des LANUV (2008) zugeordnet, die auch zur Bestimmung des Biotypenbestands verwendet wurde (vgl. Tab. 1, S. 9).

**Tab. 3: Ökologische Wertigkeit der Biotoptypen des Planungszustands**

LANUV-Code:	Codierung des Biotoptyps in Anlehnung an 'Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung' [LANUV 2008]	
BW Grundwert P:	Biotopwert der geplanten Biotope zum Zeitpunkt 30 Jahre (eine Menschengeneration) nach Abschluss des Vorhabens bei vollständiger Umsetzung aller landschaftspflegerischen Maßnahmen (s. Kap. 6.3.2); Wertansätze gem. LANUV [2008]: 0 = sehr geringe bis 10 = sehr hohe ökologische Bedeutung <i>Hinweis: Der Grundwert P stellt den Regelfall dar. Da die Anlage atypischer bzw. vom Regelfall stark abweichender Biotoptypen nicht vorgesehen sind, kommen Korrekturfaktoren nicht zum Tragen</i>	
LANUV-Code	Biotoptyp gem. LANUV 2008 / Erläuterung	BW Grundwert P
<b>Biotoptypen des B-Plan-Bereichs „Allgemeine Wohngebiet“</b> (Abschnitt 'a' der Bilanzierung)		
<b>ÜBERBAUBARE FLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET</b>		
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Sämtliche überbaubaren Flächen im WA – Gebäude und Zuwegungen:</b> gemäß der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 können 40 % der Flächen im WA durch Gebäude und Zuwegungen versiegelt werden. In Anlehnung an § 51a Abs. 1 LWG wird der auf versiegelten Flächen anfallende Niederschlag direkt auf dem Baugrundstück versickert.</li> </ul>	0,5
<b>FREIFLÄCHE IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET</b>		
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Freiflächen im WA – Garten ohne Gehölze:</b> gemäß der Festsetzung 2.1 des Bebauungsplans sind die „nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten“. Der Anteil der Freiflächen, für welche im Bebauungsplan keine spezifischen Festlegungen bestehen (Hecken- / Baumpflanzungen, s. nachfolgend), wird somit als einfache Zier- und Nutzgärten eingestuft.</li> </ul>	2,0
7.2	Hecke / Gehölzstreifen, intensiver Formschnitt, lebensraumtypische Gehölzanteile ≥ 50% <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Freiflächen im WA – Hecken- / Strauchpflanzung:</b> gemäß Festsetzung 2.1 des Bebauungsplans sind „15% der nicht von baulichen Anlagen überdeckten Grundstücksfläche (s.o.) mit standortgerechten und einheimischen Sträuchern zu bepflanzen.“ Es wird von einem 'intensiven Formschnitt' ausgegangen; der Biotopwert gemäß LANUV 2008 beträgt somit 4 Punkte.</li> <li>▪ Umsetzung der Maßnahme s. Kap. 6.3.2 'Heckenpflanzung'.</li> </ul>	4,0
7.4	Einzelbaum, lebensraumtypische Baumart <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Freiflächen im WA – Baumpflanzung:</b> gemäß Festsetzung 2.5 des Bebauungsplans ist in den Allgemeinen Wohngebieten für jedes der 5 Baugrundstücke jeweils ein einheimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Laubbäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und nach einem möglichen Abgang gleichwertig zu ersetzen.</li> <li>▪ Umsetzung der Maßnahme s. Kap. 6.3.2 'Baumpflanzungen'.</li> </ul>	5,0
<b>Biotoptypen der „Öffentliche Straßenverkehrsfläche“</b> (Abschnitt 'b' der Bilanzierung)		
1.2	Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die geplanten Verkehrsflächen werden versiegelt. Der anfallende Niederschlag wird in der zentralen Versickerungsmulde im Westen des geplanten Geltungsbereichs versickert.</li> </ul>	0,5

LANUV-Code	Biotoptyp gem. LANUV 2008 / Erläuterung	BW Grundwert P
<b>Biotoptypen der „Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung“ (Abschnitt 'c' der Bilanzierung)</b>		
7.2	<p>Hecke / Gehölzstreifen, lebensraumtypische Gehölzanteile <math>\geq 50\%</math></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemäß der Festsetzung 2.3 des Bebauungsplans ist entlang der südlichen Plangebietsgrenze ein 8 m breiter Pflanzstreifen anzulegen. Dieser dient der landschaftsgerechten Eingrünung des Wohngebiets mit heimischen Gehölzen, der Eingriffskompensation, dem Klimaschutz und dem Sichtschutz. Entsprechend der mehrreihigen Ausbildung beträgt der Biotopwert gemäß LANUV 2008 somit 6 Punkte.</li> <li>▪ Umsetzung der Maßnahme s. Kap. 6.3.2 'Heckenpflanzung'.</li> </ul>	6

### 6.3.2 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Bebauungsplans – Landschaftspflegerische Herrichtung der Frei- / Grünflächen sowie Gehölzpflanzungen

Die folgenden Maßnahmen konkretisieren die landschaftspflegerisch relevanten Festlegungen des geplanten Bebauungsplans. Sie dienen zudem bereits der (teilweisen) Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die zeichnerische Darstellung erfolgt im Konflikt- und Maßnahmenplan (Plan 2).

#### MAßNAHMEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS DES GEPLANTEN BEBAUUNGSPLANS: BESCHREIBUNG DER LANDSCHAFTSPFLEGERISCH RELEVANTEN AUSWEISUNGEN DES GEPLANTEN BEBAUUNGSPLANS

Art der Maßnahme	Umfang
<b>1. Herstellung von Rasenflächen</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Freiflächen im „Allgemeinen Wohngebiet“ (teilweise) <i>vgl. Abschnitt 'a' der Bilanzierung, s. auch Tab. 3 (S. 31)</i></li> </ul>	1.540 m <sup>2</sup>
<b>Summe Rasenfläche</b>	
	<b>1.540 m<sup>2</sup></b>

#### Die Anlage der Rasenflächen erfolgt wie folgt:

- ordnungsgemäße Herrichtung der beanspruchten Bodenflächen (vgl. Kap. 6.2.1)
- Einsaat zur Herstellung von Rasenflächen  
Zur Einsaat ist Regiosaatgut der hiesigen Herkunftsregion (Ursprungsgebiet) 'Nr. 2 Westdeutsches Tiefland mit Unterem Weserbergland' (z.B. RSM-Regio nach FFL 2014) zu verwenden.

#### 2. Heckenpflanzung

Ziel der Pflanzung von Hecken ist die Herstellung von Gehölzbeständen als Lebensraumstrukturen für die Tierwelt, zur landschaftsgerechten Eingrünung des Wohngebiets bzw. als Sichtschutz. Zudem dient die Pflanzung der Eingriffskompensation und dem Klimaschutz.

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Freiflächen im „Allgemeinen Wohngebiet“ (teilweise) <i>vgl. Abschnitt 'a' der Bilanzierung, s. auch Tab. 3 (S. 31)</i></li> <li>▪ Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung <i>vgl. Abschnitt 'd' der Bilanzierung, s. auch Tab. 3 (S. 31)</i></li> </ul>	290 m <sup>2</sup> 500 m <sup>2</sup>
<b>Summe Heckenpflanzung</b>	
	<b>790 m<sup>2</sup></b>

#### Die Heckenpflanzung erfolgt wie folgt:

- ordnungsgemäße Herrichtung der beanspruchten Bodenflächen (vgl. Kap. 6.2.1)
- Pflanzarbeiten gemäß DIN 18916
- Wildverbisschutz
- Pflanzgut  
gebietseigene Straucharten (Str., 100 - 150) des hiesigen Vorkommensgebiets



Art der Maßnahme	Umfang
------------------	--------

(VkG 1: Norddeutsches Tiefland) aus der folgenden Auswahlliste in Anlehnung an die potenzielle natürlichen Vegetation (PNV) des Raums (Fluttergras-Buchenwald sowie Stieleichen-Hainbuchenwald) mit erweitertem Artenspektrum aufgrund Siedlungslage gem. LÖBF o.D. (hier ggf. abweichendes Vorkommensgebiet):

- |   |   |
|---|---|
| - Blutroter Hartriegel<br>( <i>Cornus sanguinea</i> )         | - Hunds-Rose ( <i>Rosa canina</i> )                         |
| - Echter Kreuzdorn<br>( <i>Rhamnus cathartica</i> )           | - Kornelkirsche ( <i>Cornus mas</i> )                       |
| - Eingrifflicher Weißdorn<br>( <i>Crataegus monogyna</i> )    | - Rote Johannisbeere<br>( <i>Ribes rubrum</i> )             |
| - Faulbaum, Pulverholz<br>( <i>Frangula alnus</i> )           | - Sal-Weide ( <i>Salix caprea</i> )                         |
| - Gemeiner Schneeball<br>( <i>Viburnum opulus</i> )           | - Schlehe, Schwarzdorn<br>( <i>Prunus spinosa</i> )         |
| - Gewöhnliches Pfaffenhütchen<br>( <i>Euonymus europaea</i> ) | - Schwarzer Holunder<br>( <i>Sambucus nigra</i> )           |
| - Haselnuss ( <i>Corylus avellana</i> )                       | - Traubenkirsche ( <i>Prunus padus</i> )                    |
|   | - Zweigriffliger Weißdorn<br>( <i>Crataegus laevigata</i> ) |

- Pflanzverband:  
Anlage einer mehrreihigen Gehölzpflanzung  
Pflanz- / Reihenabstand 1,0 m, Pflanzung in Gruppen zu 3 – 5 Pflanzen je Art
  - Pflege: 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
- Die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten, bei Abgang sind die Gehölze nachzupflanzen.

### 3. Baumpflanzungen

Ziel der Pflanzung ist die Herstellung von Gehölzbeständen als Lebensraumstrukturen für die Tierwelt sowie eines gegliederten und belebten Landschaftsbildes. Zudem dient die Pflanzung der Eingriffskompensation und dem Klimaschutz.

- Freiflächen im „Allgemeinen Wohngebiet“ (teilweise); Pflanzung eines Laubbaums pro Baugrundstück, Flächenansatz pro Baum 25 m<sup>2</sup>; vgl. Abschnitt 'a' der Bilanzierung, s. auch Tab. 3 (S. 31) ≈ 130 m<sup>2</sup>  
(5 St.)

#### Die Baumpflanzung erfolgt wie folgt:

- ordnungsgemäße Herrichtung der beanspruchten Bodenflächen (vgl. Kap. 6.2.1)
- Pflanzarbeiten gemäß DIN 18916
- Baumverankerung und ggf. Wildverbisschutz
- Pflanzgut

gebietseigene Baumarten (Hochstämme) des hiesigen Vorkommensgebiets (VkG 1: Norddeutsches Tiefland) aus der folgenden Auswahlliste in Anlehnung an die potenzielle natürliche Vegetation (PNV) des Raums (Fluttergras-Buchenwald sowie Stieleichen-Hainbuchenwald) mit erweitertem Artenspektrum aufgrund Siedlungslage gem. LÖBF o.D. (hier ggf. abweichendes Vorkommensgebiet):

- |  |  |
|--|--|
| - Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> )  | - Mehlbeere ( <i>Sorbus aria</i> )         |
| - Esche ( <i>Fraxinus excelsior</i> )    | - Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )      |
| - Esskastanie ( <i>Castanea sativa</i> ) | - Sand-Birke ( <i>Betula pendula</i> )     |
| - Feld-Ahorn ( <i>Acer campestre</i> )   | - Speierling ( <i>Sorbus domestica</i> )   |
| - Feld-Ulme ( <i>Ulmus minor</i> )       | - Stiel-Eiche ( <i>Quercus robur</i> )     |
| - Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )  | - Vogel-Kirsche ( <i>Prunus avium</i> )    |
| - Holz-Apfel ( <i>Malus sylvestris</i> ) | - Zitter-Pappel ( <i>Populus tremula</i> ) |

Obstbäume alter niederrheinischer Sorten als Hochstämme in Anlehnung an HEUSCH-ALTENSTEIN 1992 und MURL 1990:

- |   |   |
|---|---|
| - Apfel ( <i>Malus</i> in Sorten), z.B.:<br>• Graue Französische Renette<br>• Roter Trierer Weinapfel<br>• Roter Bellefleur | - Birne ( <i>Pyrus</i> in Sorten), z.B.:<br>• Gellerts Butterbirne<br>• Gute Graue<br>• Köstliche von Charneu |
|---|---|



Art der Maßnahme	Umfang
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rote Sternrenette</li> <li>• Rheinischer Bohnapfel</li> <li>• Rheinische Schafsnase</li> <li>• Rheinischer Krummstiel</li> <li>• Jakob Lebel</li> <li>• Schöner aus Boskoop</li> <li>• Kaiser Wilhelm</li> <li>- Pflaumen / Zwetschgen (<i>Prunus</i> in Sorten), z.B.:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Große Grüne Reneklode</li> <li>• Hauszwetschge</li> <li>• Wangenheims Frühzwetschge</li> </ul> </li> <li>▪ Pflege: 3-jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege Die Laubbäume sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und nach einem möglichen Abgang gleichwertig zu ersetzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Westfälische Glockenbirne</li> <li>• Clapps Liebling</li> <li>- Süßkirschen (<i>Prunus</i> in Sorten), z.B.:               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hedelfinger Riesenkirsche</li> <li>• Große Schwarze Knorpelkirsche</li> <li>• Vogelkirschen-Sämling</li> </ul> </li> <li>- Walnuss (<i>Juglans regia</i>)</li> </ul>

## 6.4 Ausgleichsbewertung und Bilanzierung

### Bewertungsmethodik

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes führen gegenüber der Bestandssituation z.T. zu neuen Biotoptypen, die gemäß der Biotoptypenwertliste aus der 'Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW' (LANUV 2008) mit dem Grundwert P (Planungssituation) bewertet werden. Der Grundwert P stellt den Wert eines Biotoptyps 30 Jahre nach Neuanlage dar. Die Differenzierung zwischen den Grundwerten A (Ausgangssituation) und P (Planungssituation) ist erforderlich, da die Entwicklung höherwertiger Biotoptypen unterschiedlich lange Zeiträume erfordert und meist nicht innerhalb von 30 Jahren erreicht werden kann.

### Ermittlung des Ausgleichsäquivalents

Der Umfang der landschaftspflegerisch relevanten Ausweisungen des geplanten Bebauungsplans (z.B. Gehölzpflanzungen, Anlage von Grünflächen etc.) bestimmt unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächengröße und ökologischen Wertigkeit der geplanten Biotopstrukturen (BW-Grundwert P, s. Tab. 3, S. 31) das erbrachte Ausgleichsäquivalent, ausgedrückt in ökologischen Einheiten (ÖE-Planung).

Die Berechnung des numerischen Ausgleichsäquivalents erfolgt in der Ökologischen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (Tab. 4, S. 35). Die Darstellung und Abgrenzung der Flächen erfolgt in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans (s. Abb. 2, S. 3) bzw. STADTUMBAU 2022a)

### Ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Die folgende ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung dient dem rechnerischen Nachweis der Ausgeglichenheit des Eingriffs.

Sie erfolgt durch eine Gegenüberstellung der Situation vor dem Eingriff (numerischer Eingriffsumfang in ökologischen Einheiten:  $\text{ÖE}_{\text{Eingriff}}$ ; vgl. 'Ermittlung des Eingriffsumfangs' im Kap. 4.2, S. 14) mit der Situation nach Abschluss des geplanten Vorhabens und der Durchführung aller geplanten Herrichtungs- und Ausgleichsmaßnahmen (numerischer Planungszustand in ökologischen Einheiten:  $\text{ÖE}_{\text{Planung}}$ ; s.o. 'Ermittlung des Ausgleichsäquivalents').

Tab. 4: Ökologische Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

EINGRIFF / BESTAND		Ökolog. Inwertsetzung			AUSGLEICH / PLANUNG			Ökolog. Inwertsetzung			BILANZ- WERT ÖE
Biototyp - Ausgangszustand		Fläche m <sup>2</sup>	BW <sup>2)</sup> Grundwert A	ÖE Eingriff <sup>3)</sup>	Biototyp / Maßnahmen - Planungszustand		Fläche m <sup>2</sup>	BW <sup>2)</sup> Grundwert P	ÖE Planung <sup>4)</sup>		
Code <sup>1)</sup>	Biototyp				Code	Bezeichnung Biototyp					
3.1	Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend	4.150	2,0	8.300							
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker	50	2,0	100	1.2	1. Allgemeines Wohngebiet (GZ0,4): <u>überbaubare Fläche im WA - Gebäude und Zuwegungen:</u> Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	1.310	0,5	655		
					4.3	<u>Freiflächen im WA - Garten ohne Gehölze:</u> Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50% heimischen Gehölzen	1.540	2,0	3.080		
					7.2	<u>Freiflächen im WA - Hecken- / Strauchpflanzung</u> Hecke / Gehölzstreifen, intensiver Formschnitt, lebensraumtypische Gehölzanteile ≥ 50%					
					7.4	<u>Freiflächen im WA - Baumpflanzung</u> Einzelbaum, lebensraumtypische Baumart (1 Laubbaum pro Baugrundstück; Flächenansatz pro Baum 25 m <sup>2</sup> )	290	4,0	1.160		
					1.2	<b>2. Öffentliche Straßenverkehrsfläche</b> Versiegelte Fläche mit nachgeschalteter Versickerung des Oberflächenwassers	130	5,0	650		
					7.2	<b>3. Öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung: Randbegrünung)</b> Hecke / Gehölzstreifen, lebensraumtypische Gehölzanteile ≥ 50%	430	0,5	215		
<b>Summe Eingriff</b>		<b>4.200</b>		<b>8.400</b>	<b>Summe Ausgleich</b>		<b>4.200</b>		<b>8.260</b>	<b>-140</b>	

<sup>1)</sup> Code = Codierung und Bezeichnung des Biototyps in Anlehnung an LANUV (2008)

<sup>2)</sup> BW = Biotopwert gem. LANUV (2008), 0 = sehr gering bis 10 = sehr hoch (Erläuterungen 'BW Grundwert A' s. Tab. 1, S. 9; Erläuterungen 'BW Grundwert P' s. Tab. 3, S. 31)

<sup>3)</sup> ÖE<sub>Eingriff</sub> = Eingriffsumfang in Ökologischen Einheiten (ÖE<sub>Eingriff</sub> = Grundwert A x Fläche)

<sup>4)</sup> ÖE<sub>Planung</sub> = Kompensationsumfang in Ökologischen Einheiten (ÖE<sub>Planung</sub> = Grundwert P x Fläche)

Im Ergebnis der ökologischen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ergibt sich für die Eingriffsseite (Ausgangszustand) zunächst ein Wert von insgesamt 8.400 Ökologischen Einheiten ( $\ddot{O}E_{\text{Eingriff}}$ ). Die Bilanzierung der zukünftigen Situation nach Vorhabenumsetzung unter Berücksichtigung aller landschaftspflegerischen Herrichtungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Planungszustand) ermittelt einen Wert von insgesamt 8.260 Ökologischen Einheiten ( $\ddot{O}E_{\text{Planung}}$ ).

Im Vergleich Ausgangszustand mit dem Planungszustand verbleibt demnach ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 140 ÖE. Um der Ausgleichsverpflichtung gem. § 14 (1) und (2) BNatSchG nachkommen zu können, sind folglich weitere Kompensationsmaßnahmen oder die Inanspruchnahme eines Ökokontos erforderlich.

## 7 Fazit

Die Gemeinde Uedem hat beschlossen, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Uedemerbruch Nr. 3 „Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“ durchzuführen. Hintergrund der Planung ist die starke Nachfrage nach Baugrundstücken.

Für das geplante Vorhaben wird eine Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) mit integriertem Fachbeitrag zum Artenschutz (ASP) aufgestellt. Das Büro für Landschaftsplanung Böhling, Bedburg-Hau, wurde von der Gemeinde Uedem mit der Erarbeitung dieser landschaftsplanerischen Fachbeiträge beauftragt.

### Landschaftspflegerische Begleitplanung

Die Ausweisung des geplanten Bebauungsplans bzw. dessen Festlegungen schaffen die Voraussetzungen für Eingriffe in Natur und Landschaft.

Diese bestehen insbesondere in der dauerhaften Flächeninanspruchnahme von Bodenflächen als Standorte der baulichen Anlagen (Gebäude, Verkehrswege / Zuwegungen, Parkplätze). Zur Baudurchführung werden zudem temporär Flächen als Arbeitsstreifen beansprucht. Darüber hinaus führen die Bauarbeiten sowie die geplanten Nutzungen im neuen Bebauungsplangebiet zu zeitweiligen bzw. dauerhaften zusätzlichen Störungen des Umfeldes.

Bei den vorhabenbedingt beanspruchten Flächen handelt es sich ausschließlich um Biotope geringer ökologischer Wertigkeit: überwiegend intensiv genutztes Ackerland sowie kleinflächig Intensivrasen. Im Gegenzug werden über den Bebauungsplan Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Bebauungsplangebiets sowie in den Gärten eine Pflicht auf die Pflanzung heimischer Gehölze (Sträucher und Laubbäume) festgesetzt.

Die Bewertung von Eingriff und Ausgleich erfolgt in Anlehnung an das Biotopwertverfahren zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in NRW. Im Ergebnis der ökologischen Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung ergibt sich für die Eingriffsseite (Ausgangszustand) zunächst ein Wert von insgesamt 8.400 Ökologischen Einheiten ( $\text{ÖE}_{\text{Eingriff}}$ ). Die Bilanzierung der zukünftigen Situation nach Vorhabenumsetzung unter Berücksichtigung aller landschaftspflegerischen Herrichtungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Planungszustand) ermittelt einen Wert von insgesamt 8.260 Ökologischen Einheiten ( $\text{ÖE}_{\text{Planung}}$ ). Im Vergleich Ausgangszustand mit dem Planungszustand verbleibt demnach ein rechnerisches Ausgleichsdefizit von 140 Ökologischen Einheiten. Um der Ausgleichsverpflichtung gem. § 15 BNatSchG nachkommen zu können, sind folglich weitere Kompensationsmaßnahmen oder die Inanspruchnahme eines Ökokontos erforderlich.

Durch das Vorhaben ergeben sich nur geringfügige Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sowie des Landschaftsbilds. Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Ein Ausgleich der nicht quantifizierten unvermeidbaren Beeinträchtigungen der abiotischen Landschaftsfaktoren und des Landschaftsbilds erfolgt im Zusammenhang mit der o.g. Kompensation der biotischen Landschaftsfaktoren.

### Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung

Im Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzustellen, dass die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG weder durch die Flächeninanspruchnahme noch durch baubedingte Störwirkungen ausgelöst werden.

Die im Bereich des Messtischblattes zu erwartenden planungsrelevanten Arten (24 Brutvogelarten und eine Gastvogelart) finden innerhalb des geplanten Bebauungsplangebiets sowie angrenzend keine geeigneten Bedingungen als Fortpflanzungsstätte. Gehölze als potenzielle Niststandorte für Vögel oder Quartiere von Fledermäusen werden nicht in Anspruch genommen.

Bei den z.T. im Umfeld des Vorhabens möglichen Brutvorkommen handelt es sich um die typischen Arten menschlicher Siedlungsbereiche, für welche erhebliche Beeinträchtigungen durch die vorhabenbedingten Störungen nicht zu erwarten sind.

Die beanspruchte Ackerfläche kann von einigen Arten sporadisch zur Nahrungssuche genutzt werden. Eine essenzielle Bedeutung der Fläche als Nahrungshabitat besteht jedoch nicht. Im Offenland um Uedemerbruch stehen innerhalb der Aktionsradien der Arten ausreichend geeignete alternativ nutzbare Agrarflächen zur Verfügung. Durch die auf dem Ackerstandort geplanten Gehölzneupflanzungen werden Lebensräume für die Vogelarten menschlicher Siedlungsbereiche geschaffen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Die Vorhabendurchführung ist bei vollständiger Umsetzung der definierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben als verträglich einzustufen.

**Büro für Landschaftsplanung  
Böhling**

An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau  
Tel. 02821.7648-0 · [info@lp-boehling.de](mailto:info@lp-boehling.de)



Bedburg-Hau, .....15.01.2024.....  
(Datum)

.....  
(Stempel / Unterschrift)

## Quellennachweis

- BAUER et. al. (2005)  
BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W.: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. Auflage, Aula Verlag.
- BEZ.-REG. DÜSSELDORF (2020):  
BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF: Regionalplan Düsseldorf (RPD) – Blätter 07 (Bedburg-Hau, Kalkar, Rees, Uedem – Stand 2020) und 09 (Geldern, Issum, Kevelaer, Uedem – Stand 2018).
- BFN (2010):  
Karte der Potenziellen Natürlichen Vegetation Deutschlands, Maßstab 1:500.000. Bonn - Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.
- BvB (2013):  
Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis. Bundesverband Boden e.V., Berlin
- FLADE (1994).  
Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching: IHW-Verlag.
- FLL (2014):  
Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut. Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL), Bonn, 2014.
- GD NRW (2023):  
Informationssystem *Böden Nordrhein-Westfalens* des Geologischen Dienstes NRW: Bodenkarte zur landwirtschaftlichen Standorterkundung 'BK15' im Maßstab 1 : 5.000. Geologischer Dienst NRW, Krefeld. Onlineabfrage Dezember 2023.
- GEMEINDE UEDEM (2023):  
Digitaler Flächennutzungsplan der Gemeinde Uedem im *geoportal-niederrhein.de*. Wirksamkeit 2017-08-22.
- GRÜNEBERG et al. (2013):  
GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., WEISS, J., JÖBGES, M., KÖNIG, H., LASKE V., SCHMITZ, M., SKIBBE, A.: Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV [Hrsg.], LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- KIEL (2015):  
Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. pdf-Dokument.
- LANUV (2023a):  
Objektbezogene behördliche Daten über Natur und Landschaft in NRW; in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS). Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen. Onlineabfrage Dezember 2023.
- LANUV (2023b):  
Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (FIS-NRW): 'Planungsrelevante Arten' und 'FFH-Arten und Europäische Vogelarten'. Onlineabfrage März 2023. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen.
- LANUV (2023c):  
Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' (FIS NRW): Messtischblattabfrage - planungsrelevante Arten für den 2. Quadrant des MTB 4303 Uedem. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen. Onlineabfrage Dezember 2023.
- LANUV (2023d):  
Fundortkataster für Pflanzen und Tiere in NRW; in der Landschaftsinformationssammlung des LANUV (@LINFOS). Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen. Onlineabfrage Dezember 2023.
- LANUV (2023e):  
Klimaatlas NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen. Onlineabfrage Dezember 2023.
- LÖBF (o.D.):  
Empfehlungen zur Pflanzung von heimischen und traditionellen Gehölzen in Dörfern und ihrer Umgebung. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF)
- MILDENBERGER (1984):  
Die Vögel des Rheinlandes. Gesellschaft Rheinischer Ornithologen (Hrsg.). Kilda-Verlag, Greven, 1984.



MKULNV (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016).

MUNV (2023):

Elwas-WEB Fachinformationssystem ELWAS mit dem Auswertewerkzeug ELWAS-WEB - Elektronisch, wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW. Onlineabfrage Dezember 2023.

MWIDE (2023):

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Interaktive Karte des Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW).

STADTUMBAU (2022a)

Bebauungsplan Uedemerbruch Nr. 3 „Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“ Zeichnerische Darstellung, Entwurf 01.09.2022. StadtUmBau GmbH, Kevelaer.

STADTUMBAU (2022b)

Bebauungsplan Uedemerbruch Nr. 3 „Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“. Vorentwurfsbegründung, September 2022. StadtUmBau GmbH, Kevelaer.

SÜDBECK et. al. (2005):

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER K., SUDFELDT, C. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## **B-Plan Uedemerbruch Nr. 3**

### **„Erweiterung Dorf Teil 2 (Albersfeld)“**

Gemeinde Uedem, Gemarkung Uedemerbruch, Flur 2  
Flst. 450 (tlw.), 455 (tlw.)

### **Landschaftspflegerischer Begleitplan**

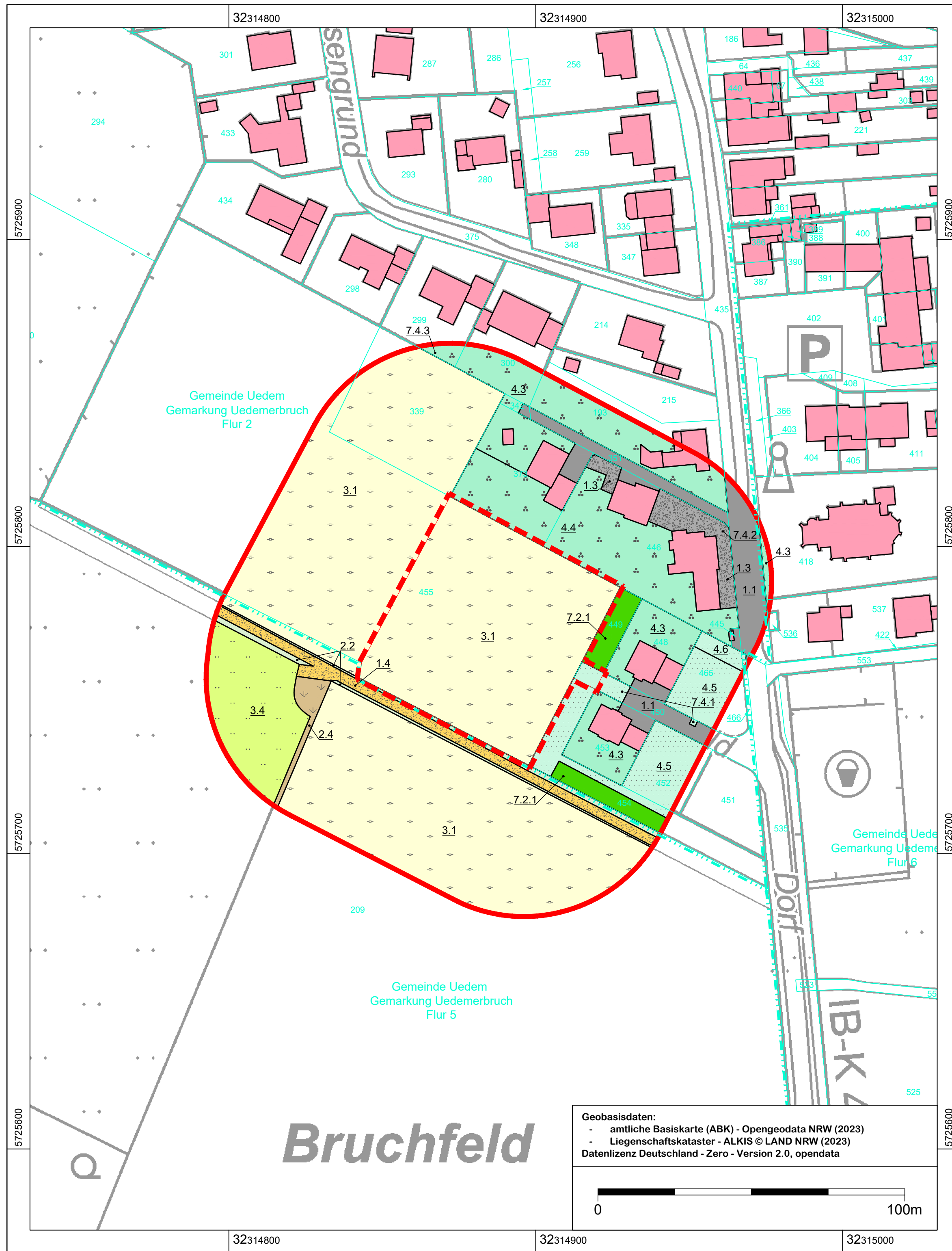
mit integriertem

### **Fachbeitrag zum Artenschutz**



#### **Pläne:**

Plan 1: Bestandsplan (M 1: 1.000)

Plan 2: Konflikt- und Maßnahmenplan (M 1:000)





## Bestandsplan

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplans
-  Umfeld 50 m

**Bestand** (in Anlehnung an LA UV 2008, Erfassungen BÖHLI G 2022)

- Versiegelte oder teilversiegelte Flächen**
  -  1.1 Versiegelte Fläche - Straßen, Wege, engfugiges Pflaster etc
  -  1.1 Versiegelte Fläche - Gebäude [ALKIS 2022]
  -  1.3 Teilversiegelte- oder unversiegelte Betriebsflächen, Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster
  -  1.4 Feld-, Waldwege, unversiegelt mit Vegetationsentwicklung
- Begleitvegetation**
  -  2.2 Straßenbegleitgrün, Straßenböschungen ohne Gehölzbestand
  -  2.4 Wegraine, Säume ohne Gehölze
- 3 Landwirtschaftliche Flächen, Halbnatürliche Kulturbiotope und gartenbauliche Nutzflächen**
  -  3.1 Acker, intensiv, Wildkrautarten weitgehend fehlend
  -  3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm
- Grünflächen, Gärten**
  -  4.3 Zier- und utzgarten ohne Gehölze oder mit 50 heimischen Gehölzen,
  -  4.4 Zier- und utzgarten mit 50 heimischen Gehölzen
  -  4.5 Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker,
  -  4.6 Extensivrasen
- Gehölze**
  -  7.2 Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen 50
    - 7.2.1 ...mehrrichtig,
  -  7.4 Baumreihe / -gruppe, Alleen mit lebensraumtypischen Baumarten 90 und Einzelbaum, lebensraumtypisch
    - 7.4.1 ... ungewuchs bis Stangenholz (BHD bis 13 cm)
    - 7.4.2 ...geringes bis mittleres Baumholz (BHD 14 - 49 cm)
    - 7.4.3 ...starkes Baumholz (BHD 50)

## Sonstige Darstellungen

-  339 Flurstück
-  Flurgrenze

## B-PLAN UEDEMERBRUCH Nr. 3

Gemeinde Uedem, Gemarkung Uedemerbruch, Flur 2

## Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Fachbeitrag zum Artenschutz

### Plan 1: Bestandsplan

Maßstab: 1 : 1.000  
Datum: 15.01.2024

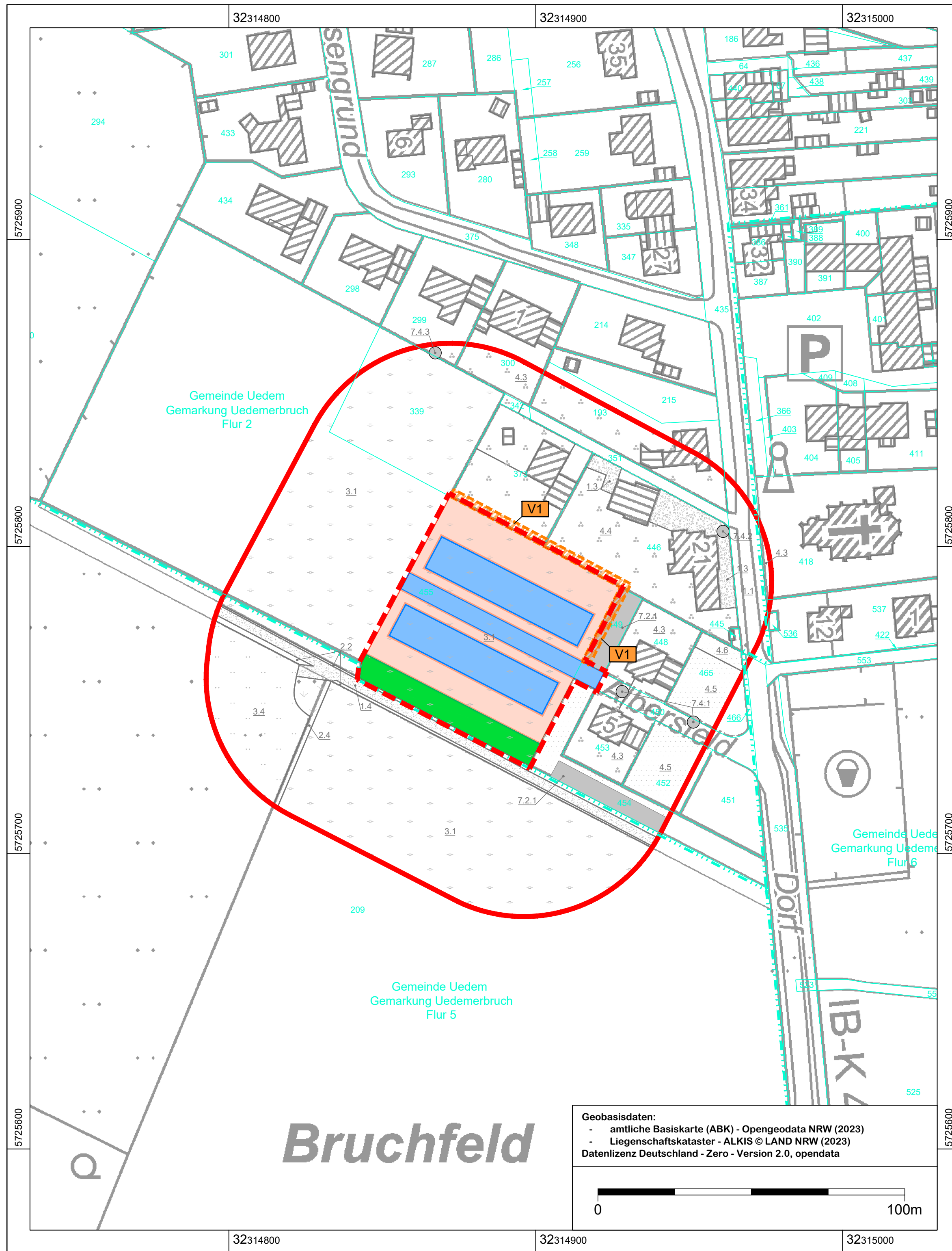
**Büro für Landschaftsplanung Böhling**  
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau  
Tel. 02821.7648-0 · info@lp-boehling.de

Geobasisdaten:  
- amtliche Basiskarte (ABK) - Openeodata NRW (2023)  
- Liegenschaftskataster - ALKIS © LAND NRW (2023)  
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0, opendata





Koordinatensystem: ETRS89-TM32










# Konflikt- und Maßnahmenplan

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des neuen Bebauungsplans
-  Umfeld 50 m



## Planung / Konflikte

- Überbauung / Befestigung von Flächen** gem. Ausweisung Bebauungsplan
  -  Vollständige Flächenversiegelung: Bauflächen im Allgemeinen  
Wohngebiet, Verkehrswege, Parkplätze
  -  Anteilige Flächenversiegelung: Freiflächen im Allgemeinen Wohngebiet  
mit Zuwegungen sowie Gärten (Rasenfläche und Gehölze)
- Anlage von Grünflächen, Gehölzpflanzungen** gem. Ausweisung Bebauungsplan
  -  Pflanzung Gehölzstreifen

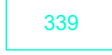

## Schutz- / Vermeidungsmaßnahmen

-  Schutz- und Vermeidungsmaßnahme (s. Maßnahmenkatalog im Textteil)
-  Schutz und Erhalt von Gehölzen [V1]

## Bestand

-  Biotoptypengrenzen gem. Bestandsplan (Plan 1)
-  Gehölzbestände / Bäume

## Sonstige Darstellungen

-  Flurstück
-  Flurgrenze

## B-PLAN UEDEMERBRUCH Nr. 3

Gemeinde Uedem, Gemarkung Uedemerbruch, Flur 2

## Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integriertem Fachbeitrag zum Artenschutz

### Plan 2: Konflikt- und Maßnahmenplan

Maßstab: 1 : 1.000  
Datum: 15.01.2024

**Büro für Landschaftsplanung Böhling**  
An der Molkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau  
Tel. 02821.7648-0 · info@lp-boehling.de

Geobasisdaten:  
- amtliche Basiskarte (ABK) - Openeodata NRW (2023)  
- Liegenschaftskataster - ALKIS © LAND NRW (2023)  
Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0, opendata



Koordinatensystem: ETRS89-TM32